

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wirkungsbereich der beh. aut. Privattechniker und Geometer.
2. Sachverständigengebühren von k. k. Staatsbeamten.
3. Hinausschiebung des Anfallstages sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge eines Dienstvergehens.
4. Hinausschiebung des Anfalles einer Dienstalterszulage einer Lehrperson durch ein Dienstvergehen.
5. Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefslai.
6. Vorschriften, betreffend den Arbeiterschutz.
7. Königl. schwedische Gesandtschaft.
8. Erwerbsteueranteile.
9. Erwerbsteueranteile.
10. Rohrbrechen innerhalb des Wassermessers trifft als Zufall den Wasserbezugsberechtigten.
11. Annoncen in beleuchteten Fenstern.
12. Betriebsanlagen.
13. Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung.
14. Öffentlichkeitsrecht an das städtische Krankenhaus in Bregno-Banya und Bestimmung der Verpflegungsgebühren.
15. Krankenversicherung der Heimarbeiter.
16. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung“.
17. Politischer Bezirk Korneuburg — Gebietsumfang.

18. Fischereirevierbildung in der unteren Donau.
19. Beschädigung der Überschwemmungsbäume der Donau und der Donauregulierungsbauten.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Mitwirkung der k. k. Finanzprokuratur in Konkursfällen.
21. Neues Strafregisterformular.
22. Registrierung der Gewerbeten.
23. Regelung der steuerrechtlichen Kompetenz bezüglich des Rärntnermarktes (Raschmarktes).
24. Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

25. Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Bezirk.
 26. Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hiebing für den XIII. Bezirk und Kistung.
 27. Gegenseitige Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.
 28. Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.
 29. Beginn der Tätigkeit des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 und 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wirkungsbereich der beh. aut. Privattechniker und Geometer.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 15. September 1905, Z. X a 2749, an den Magistrat (M. N. XIV, 6919/05):

Nach den im § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters enthaltenen Bestimmungen hat die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen zum Zwecke der Durchführung der letzteren im Grundsteuerkataster dann zu unterbleiben, wenn von der Partei ein durch einen beh. aut. Privattechniker verfaßter und beglaubigter Situationsplan beigebracht wird und der Plan der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassenen Vorschrift entspricht.

Eine solche Vorschrift wurde zuletzt mit der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, kundgemacht.

Durch die im § 23 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen soll, wie sich aus dem entgegenhaltende derselben zu den Bestimmungen des § 50 dieses Gesetzes ergibt, den Grundbesitzern ermöglicht werden, eine in ihrem Interesse gelegene Beschleunigung der Durchführung der Besitzveränderung im Grundsteuerkataster herbeizuführen.

In Übereinstimmung mit der Anordnung des § 23 des erwähnten Gesetzes bestimmt § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die teilweise Änderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchgesetzes, daß die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle, sofern hierzu die Vorlage eines Planes erforderlich ist, nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters der von einem beh. aut. Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann.

Durch die Anordnung, daß der Situationsplan, wenn auf Grund desselben die Durchführung im Grundsteuerkataster und im Grundbuche erfolgen soll, von einem beh. aut. Privattechniker verfaßt und beglaubigt sein muß, soll die Möglichkeit fehlerhafter Eintragungen in die Katastral- und in die Grundbuchsmappen fern gehalten werden.

Die gedachte Anordnung geht von der Voraussetzung aus, daß mit der Verfassung und Beglaubigung des Planes durch einen beh. aut. Privattechniker die volle Garantie der erforderlichen geometrischen Genauigkeit und Richtigkeit des Planes geboten wird.

Nun ist es, wie das Finanzministerium aus den Relationen der zur Überwachung der Agenden der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestellten Funktionäre zu entnehmen Gelegenheit hatte, wiederholt vorgekommen, daß von den Grundbesitzern beigebrachte, seitens eines beh. aut. Privattechnikers mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Pläne sich als mit wesentlichen Mängeln behaftet herausstellten.

Hieraus ergeben sich für den Bestand des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher höchst nachteilige Folgen.

Aus diesem Anlasse werden über im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium herabgelangten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1905, Z. 26964, die beh. aut. Privattechniker, insbesondere die beh. aut. Geometer, zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß es ein mit den zitierten Vorschriften nicht in Einklang stehender Vorgang ist, wenn für die Durchführung im Grundsteuerkataster oder im Grundbuche bestimmte Pläne, die von anderen Personen verfaßt sind, von beh. aut. Privattechnikern beglaubigt oder bestätigt werden, daß vielmehr, den angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen entsprechend, Pläne für die angegebenen Zwecke von einem beh. aut. Privattechniker nicht bloß beglaubigt, sondern auch verfaßt sein müssen, und daß daher auf derartigen Plänen die Verfassung desselben durch den beh. aut. Privattechniker selbst in oder neben der vorgeschriebenen Beglaubigungsklausel (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, II, Punkt 8) klar zum Ausdruck gebracht werden muß.

Die beh. aut. Privattechniker werden weiters an die ihnen dem Dienstfeld gemäß obliegende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Arbeiten, sowie an die Verpflichtung erinnert, bei Verfassung von Plänen der in Rede stehenden Art die für dieselben geltenden Spezialvorschriften (Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149) zu beobachten.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei etwa sich ergebenden Anständen wegen Beglaubigung nicht selbstverfaßter Pläne für Zwecke des Grundsteuerkatasters oder des Grundbuchs oder wegen Unrichtigkeiten oder sonstiger Mängel der für diese Zwecke ausgearbeiteten geometrischen Operate — abgesehen davon, daß in solchen Fällen den Plänen die Eignung zur Durchführung im Kataster oder im Grundbuche mit Recht abgesprochen werden könnte — die politischen Behörden in die Notwendigkeit versetzt wären, die ihnen gemäß der §§ 17 bis 19 der Staats-Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, zustehende Disziplinarergewalt über die beh. aut. Privattechniker mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen.

Es ist daher die Aufsicht über die beh. aut. Privattechniker im Sinne der Bestimmungen der zit. Staats-Ministerial-Verordnung insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der erwähnten Übelstände zu handhaben, den in dieser Beziehung etwa einlangenden Anzeigen der staatlichen Evidenzhaltungsorgane oder Grundbuchbehörden die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei dem

Borhandensein der erforderlichen Voraussetzungen gegen den betreffenden beh. ant. Privattechniker im Disziplinarwege vorzugehen, solche Fälle aber, in denen nach Maßgabe des § 19 der mehrerwähnten Staats-Ministerial-Verordnung die Entziehung der Autorisationsbefugnis durch die Landesstelle in Betracht kommen würde, der Staatshalterei zur Amtshandlung sofort anzuzeigen.

2.

Sachverständigengebühren von k. k. Staatsbeamten.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1905, Nr. 11035 (Z. 12849/05, St. Gl.-Werke):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zentler, Dr. Ritter v. Heitner, Dr. Ploj und Malnic, dann des Schriftführers k. l. Bezirks-Kommissärs Kohrer, über die Beschwerde des J. K. in St. Pölten gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1904, Z. 39684/1903, betreffend den Zuspruch von Sachverständigengebühren, nach der am 17. Oktober 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Dfner, Advokaten in St. Pölten, in Vertretung der Beschwerde, und des k. l. Sektionsrates Souset, in Vertretung des belangten k. l. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. l. n.-ö. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. August 1903, Z. 57858, unter Bestätigung des Bescheides der k. l. Bezirkshauptmannschaft Pöding-Umgebung vom 7. Februar 1903, Z. 33465, die Gemeinde Wien auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung verpflichtet, die anlässlich ihres Ansuchens um Genehmigung einer in das Gebiet der Gemeinde Aggersdorf übergreifenden Erweiterung der städtischen elektrischen Leitungsanlage von dem als Sachverständigen im elektrotechnischen Fache zugezogenen k. l. Bauvater J. K. in St. Pölten liquidierten Kosten seiner Intervention im Betrag von 100 K zu tragen. Dem gegen die Höhe dieser Kosten, insofern dieselben die normalmäßigen Kommissionsgebühren der Staatsbeamten überschreiten, eingebrachten Rekurse der Gemeinde Wien hat das k. l. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1904, Z. 39684 ex 1903, Folge gegeben und hat unter Behebung der beiden angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien für die Intervention des genannten Sachverständigen nur die normalmäßig entfallenden Kommissionsgebühren zu erstatten hat, weil der k. l. Bauvater J. K. in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter bei seiner dienstlichen Verwendung ohne Rücksicht auf die Grenzen seines Dienstbezirkes nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zustehenden Kommissionsgebühren besitzt und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Hiegegen ist die hiergerichts erhobene Beschwerde des J. K. gerichtet, in welcher der Anspruch auf eine höhere Entlohnung als Sachverständiger verfolgt wird, im wesentlichen aus dem Grunde, weil der Beschwerdeführer die Funktion als Sachverständiger nicht in seiner amtlichen Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern als Privatperson ausgeübt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die gegen diese Beschwerde vom Vertreter der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung des Legitimationsmangels nicht für zutreffend erkennen, weil mit der angefochtenen Entscheidung nach ihrem Wortlaute nicht nur über die Verpflichtung der Gemeinde Wien gemäß § 31 der Gewerbeordnung zur Zahlung der Sachverständigengebühren, sondern auch über die Höhe der dem Beschwerdeführer gebührenden Entlohnung für seine diesfällige Funktion erkannt und diese Entscheidung auch dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

In der Sache selbst gelangte der Gerichtshof aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Gemäß der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. März 1850 erlassenen Vorschrift vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 134, über die Bemessung der Gebühren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen nimmt auf den Bezug dieser Entlohnung die Verschiedenheit der Baugesenstände, rücksichtlich welcher eine Dienstreise unternommen und der Baubeamte auswärtig verwendet wird, keinen Einfluß; dem in Dienste reisenden Baubeamten gebühren dieselben Bezüge, der Gegenstand oder Zweck der Reise mag Reichs- oder Landesbauarbeiten oder aber solche Bau-Angelegenheiten betreffen, welche im Interesse der Gemeinden oder Korporationen, öffentlichen Fonds oder Anstalten zu vollführen sind. (§ 4.) Rüksichtlich solcher Dienstreisen, welche über Ersuchen und im Interesse von Gemeindefürsorge und so weiter vorgenommen werden und wofür die Interessenten die Reise und Fahrungskosten zu bestreiten haben, gebührt den vollziehenden Baubeamten die Vergütung der Reise- und Fahrungskosten in gleicher Art und nach derselben Maßgabe, wie solche für Kommissiv- und andere Dienstreisen und auswärtige Verwendungen nach Maßgabe der Dauer und Natur des Dienstgeschäftes festgesetzt sind (§ 21).

Hiermit im Zusammenhange hat das k. l. Ministerium des Innern unterm 9. Jänner 1855, Z. 29541 (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1855, Z. 1977, Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 6), bestimmt, daß den Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, sofern

sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, für solche Amtshandlungen die klaffenmäßigen Diäten und bei Berrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind.

Der gleiche Grundsatz gelang auch in der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. August 1859, R.-G.-Bl. Nr. 126, zum Ausdruck, wonach im Einvernehmen mit den k. l. Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Ackerbau angeordnet wurde, daß k. l. Staatsbeamte, wenn sie als Sachverständige im Entzignungsverfahren zu Eisenbahnzwecken verwendet werden, für diese ihre Funktion keine höheren Gebühren als die ihnen als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen zu beanspruchen haben.

Aus diesen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß Staatsbaubeamte, welche über amtlichen Auftrag politischen Amtshandlungen als technische Sachverständige zugezogen werden, nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzen und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Die Einwendung, daß bei der am 4. November 1902 in Aggersdorf stattgefundenen kommissionellen Verhandlung der Beschwerdeführer nicht über Auftrag seiner dienstlichen Vorgesetzten, sondern nur aus freier Entschliessung über Ersuchen der Gewerbebehörde interveniert habe, stellt sich nach der Aktenlage als nicht stichhaltig dar.

Dem wie aus den Akten ersichtlich, hat die Bezirkshauptmannschaft Pöding-Umgebung das von der Gemeinde Wien überreichte Projekt mit Bericht vom 17. Oktober 1902, Z. 30410, der vorgelegten niederösterreichischen Statthalterei wegen Mitteilung einer technischen Äußerung und Bekanntgabe des der Lokalverhandlung als Sachverständigen zuzuziehenden Sachmannes vorgelegt. Hierüber erstattete das Baudepartement der genannten k. l. Statthalterei die gutachtliche Äußerung dahin, daß zu der anzuberaumenden Lokalverhandlung der k. l. Bauvater J. K. als Sachverständiger auf dem Gebiete der Elektrotechnik beizuziehen wäre. Diese Äußerung wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 23. Oktober 1903, Z. 107080, der Bezirkshauptmannschaft Pöding-Umgebung in Beantwortung ihrer vorbezogenen Anfrage mitgeteilt.

In diesem Vorgange aber muß eine Ermächtigung der dem Bauvater J. K. vorgelegten Landesbehörde zur Inanspruchnahme desselben bei der vorzunehmenden Lokalverhandlung erblickt werden. Wenn nun auch dieser gesamte Vorgang aus dem von der genannten Bezirkshauptmannschaft an den Beschwerdeführer erlassenen Ladung zur Lokal-Kommission ddo. 27. Oktober 1902, Z. 31086, nicht zu entnehmen war, so konnte dieser Umstand allein an der objektiven Rechtslage nichts ändern und es mag nur bemerkt werden, daß die Fassung dieses Dekretes keineswegs die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Anschauung rechtfertigt, daß in der gewerbebehördlichen Ladung des Beschwerdeführers von seiner Eigenschaft als im Staatsdienste stehender Baubeamte ganz abgesehen werden wollte.

Allerdings hätte diese Ladung im Wege der k. l. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Dienstesbehörde des genannten Bauvaters erfolgen sollen; diese Umgehung der unmittelbar vorgelegten Dienstesbehörde vermag jedoch die Bedeutung des amtlichen Auftrages, welcher an den Beschwerdeführer unter Mitwirkung der hiezu nach der Dienstorganisation zweifellos kompetenten Statthalterei ergangen ist, nicht zu beirren.

Hienach steht es fest, daß der Beschwerdeführer als k. l. Staatsbaubeamter in der Eigenschaft eines technischen Sachverständigen über amtlichen Auftrag bei der bezeichneten Amtshandlung Verwendung fand, weshalb er auch für diese seine Funktion keine höheren Gebühren als die ihm als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen beanspruchen kann. (Vergl. Amtsblatt Nr. 35 ex 1904 „Gesetze, Verordnungen zc.“ 1904, IV, Seite 23.)

3.

Hinausschiebung des Anfallstages sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson in Folge eines Dienstvergehens.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1905, Nr. 11769/05 (M. N. XV, 8872/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. l. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. l. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hof und Dr. Schim, dann des Schriftführers k. l. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Oskar Witt in Wien gegen die Entscheidung des k. l. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. März 1905, Z. 1393, betreffend eine Dienstalterszulage, nach der am 3. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. l. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer, welcher sich im Juni 1897 wegen Unterfertigung eines Wahlauftrages eine Disziplinarstrafe zugezogen hatte, ist mit rechtskräftiger Entscheidung vom 15. Mai 1899 der Anspruch auf die zweite Dienstalterszulage, die ihm am 1. Juli 1899 zugefallen wäre, wegen seines nicht entsprechenden Verhaltens aberkannt und bemerkt worden, daß es ihm nach § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35 (betreffend die Disziplinarstrafe, Verweis: „nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht“) erst nach dreijährigem tadellosen Benehmen, d. i. im Juli 1900 freistehe, um die Zuerkennung dieser Zulage anzufuchen.

Im Juli 1900 ist ihm diese Zulage dann vom 1. Juli an zuerkannt worden.

Im Jahre 1904 hat der Bezirksschulrat ausgesprochen, daß ihm die nächste Dienstalterszulage — seine entsprechende Verwendung vorausgesetzt — nicht schon nach Vollendung des 15. Dienstjahres, das ist nach dem 19. Juli 1904, sondern erst vom 1. Juli 1905 an zukommen werde, weil der Anspruch auf eine weitere Zulage erst nach Ablauf einer weiteren fünfjährigen Dienstzeit „vom Zeitpunkte der rechtlichen Zuerkennung der unmittelbar vorangegangenen Dienstalterszulage“ erwächst.

Gegen die diesen Anspruch mit derselben Begründung bestätigende Entscheidung des Ministeriums wendet der Beschwerdeführer, der sie nur hinsichtlich der Verschiebung des Anfalls der Zulage vom Jahre 1904 auf das Jahr 1905, nicht auch hinsichtlich der Anfallstage (19. Juni oder 1. Juli) bekämpft, zunächst ein, daß ihm der Verweis, den er im Jahre 1897 erhalten hat, nach § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, nach dem Juni 1900 nicht mehr in Anrechnung gebracht werden dürfe, daß er daher nach dieser Zeit so behandelt werden müsse, wie wenn dieser Verweis nicht vorgekommen wäre. Diese Ausführungen verfehlen aber den Gegenstand dieses Rechtsstreites; denn nicht wegen jenes Verweises, sondern weil sein Verhalten in der Zeit vom 19. Juni 1894 bis 1899 nicht als ein „entsprechendes“ angesehen wurde, ist ihm die Zulage, auf die er nach § 4 des die Bezüge der Lehrpersonen im Schulbezirke Wien regelnden Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, sonst schon im Jahre 1904 Anspruch gehabt hätte, in jenem Jahre nicht angewiesen worden. Auch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers über die Regelung der Dienstalterszulagen in der Gesetzgebung anderer Länder, dann im niederösterreichischen Landesgesetze vom 25. Dezember 1904 konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht eingehen, da für seine Entscheidung nur Wortlaut und Sinn der Bestimmungen des im Jahre 1904 für Wien in Kraft gestandenen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891 in Betracht kommen durften.

Bei Prüfung des Anspruches des Beschwerdeführers nach diesem Gesetze unter Heranziehung des früher maßgebend gewesenen § 30 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, kam aber der Verwaltungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß der Gesetzgeber die fünfjährige Dienstzeit, nach deren Ablauf eine Lehrperson eine Dienstalterszulage erhält, in der Tat, wie das Ministerium angenommen hat, jedesmal vom Anfallstage der letzten unmittelbar vorhergehenden Zulage an berechnet wissen will. Denn das Gesetz nimmt keine Rücksicht auf die jeweilige Gesamtdienstzeit der Lehrperson, sondern bringt jede einzelne Zulage nur in Zusammenhang mit den vorangegangenen fünf Jahren.

Hieraus ergibt sich aber, daß eine Lehrperson durch ein Verhalten, durch welches ihre Verwendung aufhört, ein „entsprechendes“ zu sein, der Bestreue, die sie in der Richtung auf die nächste Dienstalterszulage bereits zurückgelegt hat, verlustig wird und von neuem anfangen muß, durch fünf Jahre hindurch auf dasselbe Ziel hinzuwirken; daß also der Verlust jener Zeit, innerhalb welcher ihre Verwendung keine entsprechende war, das ist der Zeit vor dem Ende dieses Verhaltens bis (einschließlich) zu jenem Vorfall, wegen dessen ihre Verwendung als „nicht entsprechend“ befunden wurde, ein unwiederbringlicher ist, so daß sie nicht nur zur nächsten, sondern auch zu den folgenden Dienstalterszulagen erst um eben diese Zeit später kommen kann.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Hinausschiebung des Anfalles einer Dienstalterszulage einer Lehrperson durch ein Dienstvergehen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1905, Nr. 11768/05, W. A. XV, 10558/05:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacoby, Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hof, Dr. Schönmayer, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1904, Z. 2097, betreffend eine Dienstalterszulage, nach der am 3. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Doktor

Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gefehlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Bürgerschullehrer E. J. stand am 1. Oktober 1900, das ist zur Zeit, da er wieder fünf Jahre im Schuldienste der Gemeinde Wien vollendet hatte, in Disziplinaruntersuchung wegen eines Aufsatzes in einer am 25. Oktober 1899 erscheinenden Zeitschrift, wegen dessen er dann der Übertretung des § 26 der Schul- und Unterrichtsordnung durch Verletzung der ihm als Lehrer auch außerhalb des Amtes zukommenden Pflichten durch Störung des guten Einvernehmens zwischen den weltlichen und geistlichen Lehrpersonen schuldig erkannt und rechtskräftig mit einem Verweise bestraft worden ist.

Der Wiener Bezirksschulrat hat ihm hierauf wegen nicht entsprechender Verwendung die Dienstalterszulage, die ihm sonst nach § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, wonach jede definitiv angestellte Lehrperson der sechs oberen Kategorien zum Gehalte nach einer „mit entsprechender Verwendung“ zurückgelegten Dienstzeit von je fünf Jahren eine Dienstalterszulage von 200 K erhält, gebührt hätte, und am 1. Oktober 1900 fällig gewesen wäre, mit Erlaß vom 5. Juni 1901, Z. 5261, verweigert. Diese Entscheidung ist gegenüber J. durch Bestätigung der Oberbehörden in Rechtskraft erwachsen; das Ministerium hat hierbei im Erlaße vom 27. Februar 1903, Z. 7408 ex 1902, anlässlich einer Bemerkung im Erlaße des Bezirksschulrates erklärt, daß J. in Folge dieser Bemerkung den Anspruch habe, spätestens nach Ablauf von drei Jahren (vom 1. Oktober 1900) bei tadelloser Dienstleistung die Dienstalterszulage zu erhalten. Diese Ministerial-Entscheidung ist der Gemeinde Wien mit anderen Akten am 18. Juli 1903 mitgeteilt, von der Gemeinde jedoch nicht angefochten worden.

Im Juli 1903 hat der Bezirksschulrat über Einschreiten des J. vom April 1903 ihm die Dienstalterszulage von 200 K für die Zeit vom 1. Mai 1903, das ist von dem ersten auf dieses Einschreiten folgenden Monate an bewilligt.

Gegen die Bestätigung dieser Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat gegenüber den Ausführungen des Mitbeteiligten zunächst seine Rechtsanschauung dahin festgestellt, daß der Gemeinde die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung wegen ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der Bezüge der Wiener Lehrpersonen zukommt, und daß die Kompetenz des Gerichtshofes zur Entscheidung in der Sache deshalb gegeben ist, weil die Schulbehörden wohl nach freiem Ermessen zu beurteilen haben, ob die Verwendung einer Lehrperson innerhalb eines Quinquenniums eine entsprechende war, ein solches freies Ermessen aber dort nicht platzgreift, wo es sich — nach rechtskräftiger Feststellung eines solchen Urteiles über die Art der Verwendung — nur mehr um die Bestimmung des Anfallstages der Zulage handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Beschwerde der Gemeinde aus folgenden Erwägungen auch in der Sache selbst als berechtigt anerkennen.

Als das Gesetz den Anspruch der Lehrpersonen auf Dienstalterszulage hinsichtlich jeder solchen Zulage an die Voraussetzung einer „entsprechenden Verwendung“ während des ganzen fünfjährigen Zeitraumes knüpfte, wollte es ohne Zweifel den Verlust dieses Anspruches als Rechtsfolge eintreten lassen bei jedem dieser Anforderung nicht genügenden Verhalten einer Lehrperson innerhalb der fünf Jahre derart, daß bei einem solchen Verhalten die Lehrperson der Belohnung für ihr entsprechendes Verhalten während der von diesen fünf Jahren bereits zurückgelegten Zeit verlustig wird und von neuem erst wieder fünf Jahre hindurch durch entsprechende Verwendung die nächste Dienstalterszulage verdienen muß. Wohl ergibt sich aus dieser Bestimmung insofern eine Ungleichmäßigkeit, als hiernach die Ordnungswidrigkeiten, die eine Lehrperson zu Beginn der fünf Jahre nach Anfall der letzten Zulage begeht, ihr minder empfindliche Folgen zuziehen, als wenn dieselben zu einer Zeit vorkommen, da sie der Vollendung der fünf Dienstjahre schon näher steht. Bei der abweichenden Auffassung dieser Bestimmung aber, wie sie das belangte Ministerium zum Ausdruck gebracht hat, würde man zu der Folgerung kommen, daß der Aufschub in dem Anfall der Zulage nur von der Zeitdauer des „nicht entsprechenden Verhaltens“ bestimmt wird, daß also zum Beispiel ein vereinzelter, wenn auch noch so erster, das Werturteil über die Lehrperson bereinträchtigender Vorfall, der sich an einem Tage abgespielt hat, einen Aufschub im Anfall der Zulage nur um die gleiche, noch so kurze Zeit, herbeiführt. Es ergibt sich also, daß bezüglich J.'s, der mit rechtskräftigem Disziplinarerkenntnis der Schulbehörde eines am 25. Oktober 1899 begangenen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist und dem gegenüber die Schulbehörden rechtskräftig ausgesprochen haben, daß sein Verhalten in der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis 25. Oktober 1899 keine „entsprechende“ im Sinne des früher bezogenen § 4 gewesen sei, nach dem Gesetze für die nächste Dienstalterszulage erst wieder die fünf Jahre vom 26. Oktober 1899 an in Betracht gekommen wären. Bei der vorliegenden Entscheidung durfte nun allerdings nicht überleben werden, daß das Ministerium mit dem unangefochtenen Erlaße vom 27. Februar 1903, Z. 7407 ex 1902, entgeltlich festgestellt hat, J. habe aus der Entscheidung des Bezirksschulrates vom 5. Juni 1901, Z. 5261, das Recht auf einen Anfall der Zulage schon spätestens am 1. Oktober 1903 erworben. Dadurch aber, daß das Ministerium mit dieser im Gesetze nicht begründeten Entscheidung dem Bürgerschullehrer J. das Recht auf den in Rede stehenden Bezug gegenüber der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erst von diesem Tage an, sondern auch für die fünf vorhergehenden Monate zuerkannt hat, sind die Rechte der Gemeinde verletzt worden und mußte daher die Entscheidung des Ministeriums behoben werden.

5. Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefskai.

N. N. IX, 247 ex 1904.

(Festgesetzt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 10. Mai 1905, beziehungsweise mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 16. Mai 1905, Z. 6174, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1905, Z. X a-1867, 1, verkauft mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns am 18. November 1905 im L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 149 ex 1905.)

Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefskai.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs.

Gegenstände des Marktverkehrs sind Meer- und Süßwasserfische, Muschel- und Schalthiere, Fischbrut, Fisch Eier, Schildkröten, Frösche und totes Wassergeflügel.

§ 2.*)

Dauer des Marktverkehrs.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) an Wochentagen von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends.
 - b) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags.
 - c) am Gründonnerstag, Karfreitag und Karlsamstag, dann am 22., 23. und 24. Dezember, wenn sie auf Wochentage fallen, von 2 Uhr früh bis 8 Uhr abends.
- Am Palmsonntag, am Sonntag vor dem 23. Dezember und am 23. und 24. Dezember, falls diese auf einen Sonntag fallen, ist der Marktverkehr außer den in lit. b) angegebenen Stunden auch noch von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends gestattet.

§ 3.

Marktgebühren.

Für die Benützung der Standplätze, der Stände, der Einschlößlichkeiten, der amtlichen Marktbehelfe, der Kühlräume und des städtischen Fischgeschirres sind die im Marktgebührentarife festgesetzten Gebühren (IV. Abschnitt) zu entrichten.

Die Einhebung dieser Gebühren erfolgt durch die Organe der Marktaufsicht, beziehungsweise durch die städtischen Marktgebühreneinheber.

§ 4.

Standplätze.

Die Standplätze auf dem offenen Teile des Marktplatzes werden den Verkäufern nach der Reihenfolge der Anmeldung und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse von den Organen der Marktaufsicht zugewiesen.

Die Plätze für stabile Stände, sowie die Stände in den von der Gemeinde errichteten Verkaufshallen werden nach Ermessen der Marktbehörde und auf Widerruf zugewiesen.

Die Plätze und Stände dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Änderungen an den Plätzen und Ständen dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden.

Die Parteien haben für die vollkommene Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze und Stände zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

§ 5.

Benützung des städtischen Fischgeschirres.

Die Zuweisung der städtischen Fischkälter zur Aufbewahrung lebender Ware erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung durch die Organe der Marktaufsicht auf Widerruf.

Für die Benützung derselben finden die Bestimmungen des § 4 sinngemäße Anwendung.

Sind die städtischen Fischkälter vollzählig vergeben, so kann den Marktparteien das Anhängen eigener Kälter an das städtische Fischgeschirr bewilligt werden, wenn sich die Parteien über die Genehmigung der Stromaufsichtsbehörde zur Einsetzung ihrer Kälter in den Donaulanal ausweisen.

Die Parteienkälter und deren Abteilungen dürfen nicht größer sein als die städtischen Kälter und deren Abteilungen.

§ 6.

Benützung der Kühl- und Gefrieranlagen.

Für die Zuweisung und Benützung der Kühl- und Gefrierräume am Fischmarkte gelten die im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

* Die Bestimmungen des § 2 wurden in dieser Fassung durch die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-1867/3 festiert.

§ 7.

Art des Verkaufes.

Der Verkauf findet nach Gewicht oder nach Stück statt. Störungen im Gleichgewichte der Wagen durch eingedogenes Wasser oder Vereisung sind durch Läreren wieder auszugleichen, wobei die Verwendung von Gewichtsen verboten ist.

Der Verkäufer hat über Verlangen des Käufers jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen und sich hiebei eigener Wagen und Gewichte zu bedienen.

Dem Verkäufer werden auf Verlangen auch amtliche Wagtsche mit Wagen und Gewichtsen zur Benützung auf dem Markte überlassen.

Der Käufer kann die angekaufte Ware von den Organen der Marktaufsicht unentgeltlich nachwägen lassen.

§ 8.

Versteigerungen.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der in § 2 festgesetzten Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfondes, sowie von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

§ 9.

Faktoren.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beeidete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im II. Abschnitte enthalten.

§ 10.

Verhalten auf dem Markte.

Den Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 11.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werde.

Durch das Auslegen der Feilschaften, sowie durch das Aufstellen der Fischgeschirre dürfen die Zugänge zu den Verkaufsplätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden. Am Marktplatz darf nur im Schritte gefahren werden.

Das Mitnehmen von Hunden auf den Markt ist verboten. Eingespannnte Zughunde sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 12.

Es bleibt der Marktbehörde vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen erforderlichen Personen zu erlassen.

§ 13.

Beschau der Ware. Tierquälerei.

Die zu Markt gebrachte Ware unterliegt hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Gemüthsangstlichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den bestehenden Vorschriften.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten.

Lebende Fische sind in frischem Wasser zu halten.

Fische im lebenden Zustande abzuschuppen oder auszunehmen, ist untersagt.

§ 14.

Marktbericht.

Die Menge der auf den Markt gebrachten Ware, sowie die Menge und der Preis der verkauften Ware werden vom Marktamte erhoben und wöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt; der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 15.

Marktbehörde.

Als Marktbehörde schreitet das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk ein; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamte ausgeübt.

§ 16.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte weggewiesen werden; in schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Anschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 17.

Zeitpunkt der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung auf dem Marktplatze an geeigneter Stelle anzuschlagen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

§ 18.

Bestellung.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursauschreibung durch das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk als Gewerbebehörde bestellt und beidseitig.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestimmungsbefehl und eine Legitimationkarte.

Obliegenheiten.

§ 19.

Die Faktoren haben die Marktartikel, deren Verkauf ihnen gemäß § 9 der Marktordnung obliegt, zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht- und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Formlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 20.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 21.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen Handel mit Artikeln des Fischmarktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 22.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen 3 Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender außer der Vermittlungsgebühr nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

§ 23.

Vermittlungsgebühr.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 24.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphirt und vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
- b) Namen des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
- c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
- d) Tag der Übermittlung des Erlöses an die Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 25.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

§ 26.

Kautions.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kautions von 1000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kautions, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

§ 27.

Entziehung der Berechtigung. Enthebung.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen, kann das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

III. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarkte im I. Bezirke, Franz Josefslai.

§ 28.

Die Zuweisung der Zellen erfolgt in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf eine Woche, einen Monat oder ein Jahr. Die Benützungsgeld ist ganz und im vorhinein, bei Zuweisung auf ein Jahr aber in halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten.

Bei Zuweisung einer Zelle an mehrere Parteien haften dieselben solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Zelle einem Dritten zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Der Marktaufsicht bleibt es vorbehalten, Zellen allgemein benütigen zu lassen; in diesem Falle wird die Benützungsgeld nach dem Gewichte der einzelnen Einlagerung bemessen. Diese Gebühr ist bei Herausnahme der Ware zu entrichten.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Marktaufsicht zur weiteren Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 29.

Die Gemeinde Wien trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Gefrierräume nicht über -4° Celsius und im Kühlräume nicht über $+2^{\circ}$ Celsius steigt.

§ 30.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebührenaachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebührenaachlaß gewährt.

In keinem Falle ist die Gemeinde zu einem Schadenersatz verpflichtet.

§ 31.

Die Kühl- und Gefrierräume sind vom Beginne des Marktes an bis 6 Uhr abends geöffnet.

Außer dieser Zeit ist das Betreten der Kühl- beziehungsweise Gefrierräume nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Marktaufsicht gestattet.

§ 32.

Verdorrene Marktartikel, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Marktartikel notwendig sind, und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden, widrigens deren Beseitigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt; vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

Die Eingangstüren zu den Kühl- und Gefrierräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

In den Kühlanlagen ist das Rauchen verboten.

In den Kühl- und Gefrierräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten; die Zellen sind von der Partei zu reinigen; die Reinigung der übrigen Räume wird von der Marktaufsicht veranlaßt.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die darin aufbewahrten Gegenstände.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern der Wände und Decken der Zellen ist untersagt.

Die Partei haftet für alle durch sie oder ihr Personale an der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 33.

Die Parteien sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den

von der Marktaufsicht aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

Jeder Partei, welche ihre Zelle nicht reinhält, nicht entsprechend benützt, oder welche sonst gegen die Benützungsvorschriften und die aus Ordnungsrücksichten ergangenen Weisungen wiederholt verstößt, kann die weitere Benützung der Zelle entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Marktaufsicht das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle, und zwar ebenfalls ohne Einfluß auf die Verpflanzung zur Gebührensatzung, zu entziehen.

IV. Abschnitt.

Marktgebühren-Tarif für den Fischmarkt im I. Bezirke.

1. Standgebühren.

- Für einen Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände pro Tag 7 h,
- Für ein Längenneter anderer Standplätze bis zu einer Tiefe von 2 m: bei stabilen Ständen pro Tag 12 h, bei transportablen Ständen pro Tag 10 h, und für jeden weiteren Quadratmeter Tiefe pro Tag 4 h.

Anmerkung.

Für Bruchteile eines Meters wird die volle Gebühr wie für ein Meter eingehoben.

Die Gebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplätze stehen gelassen werden.

Die Gebühr für die stabilen Stände ist monatlich vorhinein zu entrichten.

2. Ausleihgebühren für Marktbehelfe.

- Für 1 Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagband und Gewichten pro Tag 42 h,
- für 1 großen Fischbottich samt Zuber pro Tag 30 h,
- für 1 kleinen Fischbottich samt Zuber oder Truhe pro Tag 20 h,
- für 1 Bank pro Tag 8 h,
- für 1 Schemel pro Tag 4 h,
- für 1 Taristaferl pro Tag 10 h.

3. Einsatzgebühren.

- Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsgebäudes, und zwar für Körbe, Butten, Kisten, Bänke per Stück und Tag 6 h,
- für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 2 K,
- für das Anhängen eigener Kalter an das städtische Fischgeschirr per Abteilung und Woche 2 K.

4. Lagergebühren.

Für die Benützung des Marktplatzes zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 4 h.

Kühlhallengebühren.

- bei Einlagerung auf Zeit:
für ein Jahr 90 K,
für einen Monat 20 K,
für eine Woche 7 K,
für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.
- bei Einlagerung nach Gewicht:
für 5 kg und eine Woche oder weniger 9 h.

6.

Vorschriften, betreffend den Arbeiterschutz.

I.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 176):

§ 1.

Bei gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 25 G.-D., welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung der Genehmigung unterzogen werden, sind gemäß § 74 G.-D. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter folgende allgemeine Vorschriften unbedingt zu beobachten:

I. Arbeitsräume.

a) Raumverhältnisse.

Raum und Fläche.

1. Alle Arbeitsräume sollen derart beschaffen sein, daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 m³ Luftraum und mindestens 2 m² Bodenfläche entfallen. In Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- und Dampfbildung sind diese Mindestmaße nach Bedarf angemessen zu erhöhen.

Höhe.

2. Die Höhe der Arbeitsräume soll, insofern die Bauordnung keine anderen Bestimmungen enthält, mindestens 3 m, in Souterrainlokalitäten verglichen mindestens 2,8 m und in Dachbodenräumen wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche 2,9 m betragen.

Bei bestehenden Gebäuden können auch geringere als die oben angegebenen Höhen, jedoch keinesfalls unter 2,6 m zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes infolge von Staub-, Wärme-, Dampfbildung u. dgl. nicht eine größere Höhe erfordert und wenn der auf eine Person entfallende Luftraum (Punkt 1) mindestens 15 m³ beträgt.

b) Bauliche Beschaffenheit.

3. In Arbeitsräumen, in welchen der Fußboden aus Stein, Beton oder als Lehmestrich hergestellt ist, sind die ständigen Arbeitsplätze — wenn erforderlich — mit einem Belage aus Holz oder aus einem anderen, die Wärme schlecht leitenden Material zu versehen, sofern dies nicht wegen Feuergefahr ausgeschlossen erscheint.

Fußboden.

4. In Arbeitsräumen, in welchen mit großen Flüssigkeitsmengen manipuliert wird, ist der Fußboden undurchlässig und mit solcher Kanalisierung, beziehungsweise mit solcher Neigung herzustellen, daß die Flüssigkeit leicht ablaufen kann. Die ständigen Arbeitsplätze sind nach Lichteit mit Latteböden zu belegen.

5. Rings um Herde und offene Feuerstellen sowie um die Heizöffnungen von Öfen soll der Fußboden mindestens in einer Breite von 60 cm feuersicher hergestellt sein.

Souterrain und Dachbodenräume.

6. Die Benützung von Souterrainlokalitäten und Dachbodenräumen als Arbeitsräume ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Räume den bezüglich Bestimmungen der Bauordnung entsprechen.

Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über Souterrainlokalitäten, so können solche nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn sie nicht in einem wasserhaltigen Boden liegen, der Überschwemmungsgefahr nicht ausgesetzt und auch gegen das Eindringen der Bodenfeuchtigkeit geschützt sind, wenn sie ferner gewölbt sind und wenigstens von der Seite des Lichteinfalles ganz frei, beziehungsweise an einem mindestens ein Meter breiten Lichtgraben liegen, oder wenn ihr Gewölbschluß (Scheitel) mindestens 60 cm über der höchsten Stelle des anliegenden Terrains (Straßenniveau) und der Fußboden nicht tiefer als höchstens 2,5 m unter jener Stelle liegt. Überdies sollen solche Räume gehörig ventilert und trocken sein.

Dachbodenräume können als Arbeitsräume, sofern die Bauordnung keinerlei Bestimmungen darüber enthält, nur dann benützt werden, wenn sie sich unmittelbar über dem letzten Stockwerke befinden und im allgemeinen in ihrer Ausführungsweise den Vorschriften der Bauordnung über Wohnräume in den Stockwerken entsprechen. Der Fußboden muß von den darunter befindlichen Deckenkonstruktionen des letzten Stockwerkes feuersicher isoliert sein. Die Dachfläche soll wärmeisolierend hergestellt sein.

c) Verkehrswege.

Türen.

7. Die aus den Arbeitsräumen ins freie führenden Türen sind nach außen aufschlagend, die Türen in Gänge oder in Stiegenhäuser nach außen aufschlagend oder erforderlichenfalls als Schutztüren herzustellen und bei großen Räumen derart anzulegen, daß letztere von den darin beschäftigten Personen im Momente der Gefahr rasch und sicher verlassen werden können. Die in Stiegenhäuser führenden Türen müssen derart angelegt sein, daß durch das Aufschlagen derselben die Stiegenabgänge nicht verlegt werden. In Arbeitsräumen, in denen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, sind Türen und Türsöße feuersicher herzustellen.

Notausgänge.

8. In Betrieben, in welchen im Falle einer Gefahr die Entleerung der Räume und Gebäude durch die vorgesehenen normalen Ausgänge nicht ohne gefährliche Stauungen erfolgen kann, insbesondere bei Vorhandensein von leicht entzündbaren Stoffen oder Gasen, sind Notausgänge anzubringen. Hierbei hat hinsichtlich der Gesamtzahl der Ausgänge und ihrer Ausmaße als Richtschnur zu gelten, daß ein Ausgang, der für nicht mehr als 50 Personen bestimmt ist, eine lichte Breite von mindestens 1,20 m besitze, und daß für eine größere Personenzahl verhältnismäßig mehr Ausgänge anzubringen sind.

Notausgänge sind als solche zu bezeichnen; wenn sie während des normalen Betriebes verschlossen bleiben, so muß der Türschlüssel neben der Tür allgemein zugänglich, beziehungsweise unter Glas- oder Plombenverschluß aufgehängt und durch Anschlag „Schlüssel zum Notausgange“ kenntlich gemacht sein.

Stiegen.

9. Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über die Anlage von Stiegen, so ist in jedem mehrgeschossigen Betriebsgebäude eine feuerfeste, geradearmige Stiege, die sich in einem gemauerten Gehäuse mit feuerfester Decke befindet, herzustellen, auf welcher man von allen Räumlichkeiten des Gebäudes unmittelbar ins Freie gelangen kann.

Bei ausgedehnten Betriebsanlagen sind mehrere solche Stiegen, und zwar so anzulegen, daß kein Punkt der Baulichkeiten mehr als 40 m von einer Stiege entfernt liegt.

Wenn eine solche Stiege für nicht mehr als 50 Personen zu dienen hat, so muß dieselbe eine Breite von mindestens 1.25 m haben; für je 50 Personen mehr sind 50 cm an Breite zuzuschlagen oder es sind verhältnismäßig mehr Stiegen anzubringen.

Nottreppen.

10. Dort, wo besondere örtliche Verhältnisse die Herstellung von Nottreppen erheischen, kann diesem Erfordernisse durch Anbringung von eisernen, geradearmigen Treppen oder bei geringer Arbeiterzahl von eisernen Kelleitern, welche durch deutlich gekennzeichnete und bequem zugängliche Austrittsöffnungen mit den Arbeitsräumen verbunden sein sollen, an der Außenseite des Gebäudes entsprochen werden.

Berkehrswege in Arbeitsräumen.

11. Die Hauptgänge in allen Arbeitsräumen sollen eine nutzbare, durch Säulenstellung, Riemenführung, Borgelege, Wellen u. dgl. unbeeinträchtigte Mindestbreite von 1 m, die erforderlichen Durchgänge zwischen den Maschinen eine solche von 60 cm aufweisen. Dort, wo die Gefährlichkeit der Arbeitsmaschinen, die Größe der Arbeitsstücke oder die Menge des Abfallmaterials es erheischen, sollen die Gangbreiten entsprechend erweitert werden.

Der Zugang zu Arbeitsräumen im Dachboden soll nicht über offene Dachbodenträume gehen, sondern von feuerfesteren Wänden umschlossen sein und direkt zu einer feuerfesteren Hauptstiege führen.

d) Belichtung und Beleuchtung.

Fenster.

12. Die Fenster und Oberlichtflächen aller Arbeitsräume sind derart zu bemessen, daß diese Räume nach Maßgabe der darin ausgeführten Arbeiten ausreichend belichtet sind. Eine Belästigung der Arbeiter in geschlossenen Arbeitsräumen durch direktes Sonnenlicht ist hintanzuhalten.

Künstliche Beleuchtung.

13. Alle Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser und Fabrikshöfe sind im Bedarfsfalle auch tagsüber ausreichend zu beleuchten. Bei Verwendung von flüssigen Leuchtstoffen sind Lampen mit zerbrechlichen Glaskörpern auszuschließen. Sämtliche Beleuchtungskörper müssen sicher aufgehängt werden. Lampen für leicht flüchtige Brennstoffe mit unterhalb des Leuchtstoffbehälters angebrachten Brennern sind überdies derart aufzuhängen, beziehungsweise zu tragen, daß eine stärkere Erhitzung dieses Behälters vermieden wird. Die zur Aufbewahrung solcher Lampen dienenden Räume dürfen zum dauernden Aufenthalte von Arbeitern nicht benützt werden. Bezüglich elektrischer Beleuchtungsanlagen wird auf die vom elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen“ hingewiesen.

Notbeleuchtung.

14. Im Falle der Beleuchtung mit einem zentralen Beleuchtungssysteme muß für eine entsprechende Notbeleuchtung gesorgt sein, welche von der zentralen Beleuchtungsanlage nicht abhängig sein darf und mindestens bei jeder Ausgangstür sowie auf Gängen und Stiegen in regelmäßigem Betriebe zu erhalten ist.

Sicherheitsbeleuchtung.

15. Arbeitsräume, in denen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur von außen beleuchtet werden; die Lichtquellen müssen von dem Arbeitsraume durch dichten Glasverschluß abgefordert sein. Wenn die örtlichen Verhältnisse eine derartige Beleuchtung nicht gestatten, so ist eine Beleuchtung mit elektrischem Glühlicht unter der Bedingung zulässig, daß die Lichtleitungen gehörig isoliert, die Sicherungen nach außen verlegt und die Glühlampen mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen aus starkwandigem Glase versehen sind.

Warnungsbeleuchtung.

16. Bei Fußboden- und Füllöffnungen, Lutten, Gerüsten, Plattformen, Stiegenaustritten, Fenstern, Aufzugschächten und Ladeöffnungen, Galerien, schiefen Ebenen, Gruben, Kanälen u. dgl., wo gegen die Gefahr des Absturzes von Menschen und Material nicht verlässliche Vorkehrungen getroffen sind, ist bei eintretender Dunkelheit für eine Warnungsbeleuchtung vorzusorgen.

Ambulante Beleuchtung.

17. Ambulante Beleuchtung darf in feuergefährlichen Betrieben nur mittels Sicherheitslampen beziehungsweise mittels elektrischen Glühlichtes erfolgen.

e) Heizung.

18. Alle Arbeitsräume, die zum dauernden Aufenthalte von Arbeitern bestimmt sind, müssen für den Fall, daß nicht schon durch den Betrieb selbst eine hinreichende Erwärmung herbeigeführt wird oder die Betriebsart die Ein-

haltung einer niedrigeren Temperatur erfordert, mit Heizvorrichtungen versehen sein, welche die Feuergefahr ausschließen und derart wirken sollen, daß die Arbeiter durch die ausstrahlende Wärme nicht belästigt oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden. Eisernen Öfen sind mit Blechmänteln oder Schirmen zu umgeben.

19. Arbeitsräume, in denen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur in einer die Entzündungsgefahr vollkommen ausschließenden Weise beheizt werden.

f) Ventilation.

Luftwechsel.

20. In jedem Arbeitsraume ist für die entsprechende Zufuhr frischer und für die Abfuhr der verdorbenen Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

Künstliche Ventilation.

21. Betriebe mit schädlicher Staub-, Gas- oder Dunstentwicklung sollen mit Einrichtungen zur Abhaltung der nachteiligen Einflüsse versehen sein; wenn erforderlich, hat eine Abgaugung möglichst an der Entstehungsstelle zu erfolgen.

Entnebelung.

22. In Arbeitsräumen, in denen sich durch den Betrieb große Mengen Wasserdämpfe entwickeln, ist durch geeignete Vorkehrungen (Heizvorrichtungen, kräftig wirkende Ventilation, künstliche Zufuhr vorgewärmter Luft, Vermeidung des direkten Zutrittes der kalten Außenluft, Herstellung von Doppelfenstern und Doppeldächern u. dgl.) auf die Verhinderung einer die Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Nebelbildung so weit als möglich hinzuwirken, insbesondere dann, wenn in solchen Räumen Arbeitsmaschinen motorisch betrieben werden.

Abteilung von Verbrennungsprodukten.

23. Offene Feuerstellen sind mit Rauchdächern (Schwadenfängen) derart zu versehen, daß die Rauchgase aus den Arbeitsräumen abgeführt werden.

Die Abgase von Explosions- und Verbrennungsmotoren (Gas-, Benzin-, Petroleum-, Spiritusmotoren u. dgl.) sind über Dach ins Freie oder in einen Schornstein abzuleiten.

g) Instandhaltung und Umweh rung.

Bauliche Anlage.

24. Die baulichen Anlagen jedes Betriebes sind stets in betriebs sicherem und reinem Zustande zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit muß den schwer belasteten Deckenkonstruktionen zugewendet werden.

Berkehrswege.

25. Die Zugänge zu den Türen und Stiegen sind in gutem Zustande und frei von allen Berkehrshindernissen zu erhalten; das gleiche gilt von allen sonstigen Berkehrswegen, sofern nicht durch die Betriebsweise vorübergehende Materialablagerungen u. dgl. bedingt sind.

Treppengeländer.

26. Jede Treppe ist mit mindestens einer Anhaltestange und an den freien Seiten mit standfesteren Geländern zu versehen; die oberen Enden der Anhaltestangen oder Geländer sind entweder in die Wand einzulassen oder bei freistehenden Geländern nach abwärts geschlossen einzubiegen.

Umweh rungen.

27. Fußboden- und Füllöffnungen, Lutten, Gerüste, Plattformen, Stiegenaustritte, Fenster, Aufzugschächte, Galerien, schiefe Ebenen, Gruben, Kanäle u. dgl. sind zum Schutze gegen den Absturz von Menschen und Material zu umwehren.

II. Dampfkesselanlagen.

a) Kesselhaus.

Höhe.

28. Das Kesselhaus soll so hoch sein, daß über der Kesselplattform ein freier Raum von mindestens 1.8 m vergleichener Höhe sich befindet, der in keiner Weise als Arbeits-, Schlaf-, Lager- oder Trockenraum verwendet werden darf.

Ausgänge.

29. Jedes Kesselhaus hat zum mindesten einen ins Freie führenden Ausgang mit nach außen ausschlagender Tür zu erhalten; für größere Kesselanlagen sind nach Bedarf mehrere Ausgänge herzustellen; das Kesselhaus darf jedoch weder als regelmäßiger Durchgang oder Durchfahrt noch zu anderen mit dem Kesselbetriebe nicht unmittelbar zusammenhängenden Zwecken dienen.

Berkehrswege.

30. Die Einmauerung der Dampfkessel hat in der Weise zu erfolgen, daß je nach der Anzahl der Kessel ein oder mehrere mindestens 70 cm breite Gänge zur Rückseite der Kesselmauerung frei bleiben.

Heizerstand.

31. In den Kesselhäusern soll der Heizerstand eine Tiefe von mindestens 2.5 m besitzen.

Aschenkanäle.

32. Sind bei Kesselanlagen unter dem Heizstande Sammelkanäle für die Abfuhr der Asche vorhanden, so sind dieselben derart anzuordnen, daß sie zwei Zugänge erhalten und entsprechend geräumig, gut ventilert und ausreichend beleuchtet sind.

b) Dampfkessel.

Gesetzliche Vorschriften.

33. Hinsichtlich der Konstruktion, Aufstellung, Erprobung, Revision, Wartung und Reparatur der Dampfkessel wird auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen hingewiesen.

Kessel im Freien.

34. Bei Dampfkesseln, welche im Freien zur Aufstellung gelangen, muß der Heizstand zumindest mit einem Flugdache überdeckt sein.

Aufstiege.

35. Kesselplattformen und Galerien sind durch festgelegte Aufstiege, beziehungsweise Treppen, die mit Anhalteflangen zu versehen sind, zugänglich zu machen; diese Aufstiege sollen sich möglichst nahe beim Heizstande befinden. Bei größeren Kesselanlagen ist für eine genügende Zahl fester Aufstiege auf der Vorder- und Rückseite der Kesselmauerung Sorge zu tragen.

Bei stehenden Kesseln soll die Sicherheitsarmatur wenigstens mittels Steigleitern sicher zugänglich sein.

Kesselgalerien.

36. Kesselgalerien sind mit handfesten Geländern einzufrieden.

37. Bei Kesseln, welche in Arbeitsräumen oder im Freien stehen, sind die Wasserablassventile und Hähne entsprechend zu verwahren, damit eine Manipulation Unberufener ausgeschlossen ist.

Beleuchtung.

38. Heizstände, Kesselaufstiege, Manometer und Wasserstandsanzeiger sind ausreichend zu belichten beziehungsweise zu beleuchten.

Schutzhüllen.

39. Wasserstandgläser sind mit widerstandsfähigen Schutzhüllen zu versehen, durch welche jedoch die Möglichkeit einer genauen Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigt sein darf.

Absperrvorrichtungen.

30. Jeder zu befahrende Dampfkessel muß von anderen im Betriebe befindlichen Kesseln in sämtlichen Rohrverbindungen und Feuerungseinrichtungen durch verlässlich wirkende Vorrichtungen sicher absperrbar sein.

c) Dampfleitungen.

Isolierung.

41. Die durch Arbeitsräume geführten Dampfleitungen sind mit Ausnahme der zur Beheizung dienenden Leitungen und der schon infolge ihrer Lage nur schwer zugänglichen Dampfableitungen mit einer isolierenden Hülle zu umkleiden.

Entwässerung.

42. Zur Vermeidung von Wasserschlägen sind an entsprechenden Stellen der Dampfleitungen Entwässerungsvorrichtungen anzubringen.

Rohrbruchventile.

43. Aus Sicherheitsrücksichten empfiehlt sich die Einschaltung eines Rückschlag-, beziehungsweise Rohrbruchventiles in die Hauptdampfleitung unmittelbar hinter jedem Kessel.

III. Kraftmaschinenanlagen.

a) Maschinenhaus.

Signalvorrichtung.

44. Das Maschinenhaus ist mit den von der Kraftmaschine abhängigen Arbeitsräumen durch Signalvorrichtungen derart zu verbinden, daß mittels der letzteren einerseits das Anlassen der Maschine vom Maschinenwärter in den Arbeitsräumen angekündigt, andererseits die Abstellung der Maschine von den Arbeitsräumen aus veranlaßt werden kann.

Turbinenstufen.

45. Bei Turbinenstufen ist für eine gefahrlose Zugänglichkeit des unteren Turbinenraumes Vorkehrung zu treffen.

b) Motoren.

Umwehrung.

46. Die bewegten Teile der Kraftmaschinen (Schwungrad, Kurbel, Pleuelstange, Kreuzkopf, durchgehendes Ende der Pleuelstange, Zahn- und Kegetradeingriffe, Pumpenhebel u. dgl.) sind, nach Zulässigkeit des Betriebes, soweit sie im Verkehrsbereich des Wärters liegen, derart zu umwehren, daß der letztere bei Ausübung seiner Tätigkeit geschützt ist.

Kraftmaschinen, die in Arbeitsräumen aufgestellt und mit Hilfsmaschinen nicht unmittelbar verbunden sind, sollen, falls sie nicht schon durch ihre Lage gesichert sind, außerdem noch in ihrem ganzen Umfange durch Geländer geschützt sein.

Regulatoren.

47. Bei Regulatoren, deren Antrieb mittels Riemens erfolgt, ist Vorkehrung zu treffen, daß ein Abgleiten des Riemens ausgeschlossen ist.

Schmierbüchsen.

48. Bewegte Schmierbüchsen sollen bei Kraftmaschinen tunlichst vermieden werden.

Wasserräder.

49. Wasserräder sind in ihrem ganzen Umfange derart zu umwehren, daß ein Abwurf von Menschen und Material in die Radgrube nicht erfolgen kann.

Göpel.

50. Bei Göpeln ist das Räderwerk und das Vorgelege, bei liegenden Göpeln auch die Transmissionswelle vollständig zu verdecken; das Verdeck darf zum Schmieren, Nachsehen u. dgl. erst dann abgenommen werden, wenn die Zugtiere früher abgehängt worden sind.

Die Übertragung der Kraft vom Göpel zur Arbeitsmaschine soll so eingerichtet sein, daß bei plötzlichem Stehenbleiben der Zugtiere der Göpel von der noch in Bewegung befindlichen Arbeitsmaschine nicht weiter getrieben werden könne.

Andrehvorrichtung.

51. Kraftmaschinen, welche infolge ihrer Konstruktion nicht allein anlaufen können, sollen, wenn der äußere Schwungrad Durchmesser mehr als 1,6 m beträgt oder wenn bei kleinerem Durchmesser das Schwungrad schwer zugänglich ist, mit Vorrichtungen zum Andrehen desselben versehen sein. Bei Dampfmaschinen, welche am Dampfkessel ruhen (Lokomotiven u. dgl.), kann diese Vorkehrung entfallen.

Abstellung.

52. Bei Wassermotoren soll die Abstellung und Anskuppelung vom Betriebsgebäude, beziehungsweise vom Turbinenhaus aus durchführbar sein. Die Abstellvorrichtungen (Wasserschützen, Fallen u. dgl.) sollen derart dicht schließend eingerichtet und instandgehalten sein, daß eine zufällige Inbetriebsetzung des Wassermotors ausgeschlossen ist. Wasserräder sind bei Reparaturen, Abstellung u. dgl. abzustellen und durch kräftige Spreiz- beziehungsweise Arretiervorrichtungen zu sperren.

Turbinen.

53. Bei Turbinen für großes Gefälle soll am unteren Ende jedes schließbaren Zuleitungsrohres ein Mannloch vorhanden sein.

Explosions- und Verbrennungsmotoren.

54. Bei Explosions- und Verbrennungsmotoren ist der Gefahr einer Rückschlagszündung durch geeignete Vorkehrungen (Rückschlagsventile) zu begegnen.

Elektrizitätsmaschinen.

55. Bezüglich der zur Erzeugung, motorischen Verwendung, Umformung, Aufspeicherung und Leitung des elektrischen Stromes dienenden Maschinen und Einrichtungen wird auf die vom Elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom Elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Startstromanlagen“ hingewiesen.

IV. Transmissionen.

Ausrückung.

56. Jeder Haupttransmissionsstrang ist für sich, unabhängig von der Betriebsmaschine abstellbar einzurichten.

Umwehrung.

57. Im Verkehrsbereich sind alle unter die Höhe von 2 m über dem Fußboden herabreichenden Wellen, Riemenscheiben, Zahnräder und anderen bewegten Transmissionssteile zu verdecken, vertikale Wellen bis auf 1,8 m Höhe vom Fußboden zu verschalen und unterirdisch geführte Transmissionsstränge mit einer sicheren Eindeckung zu versehen.

Vorstehende Nafenteile, Schrauben und dergleichen an bewegten Transmissionssteilen sind zu vermeiden oder durch glatte Umhüllungen zu verdecken; Zahn- und Kegetradeingriffe sind ebenfalls zu verdecken.

Bühnen.

58. In kontinuierlichen Betrieben, in denen die regelmäßige Bedienung der Transmissionen auch während des Ganges notwendig ist, sind längs jener Transmissionsstränge und Vorgelege, welche in einer Höhe von mehr als 4,5 m geführt sind, Bühnen mit Fußleisten und handfesten Geländern anzubringen.

Lager.

59. Die Transmissionslager sind tunlichst mit Selbstölern zu versehen.

Hakenleitern.

60. Zur Bedienung der Transmissionen sind Hakenleitern beizustellen, welche so beschaffen sein sollen, daß ein Abgleiten oder Ausrutschen tunlichst verhindert wird.

Riemenaufleger.

61. Zum Auflegen solcher Riemen während des Ganges, die eine größere Breite als 40 mm besitzen oder bei geringerer Breite mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen, sind Riemenaufleger oder andere geeignete Vorrichtungen zu beschaffen. Ausgenommen hiervon sind die Riemen an Stufen und Antriebscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

Riementräger.

62. Für abgeworfene Riemen oder Seile sind neben den auf den Transmissionswellen sitzenden Riemen- oder Seilseiben feste Träger anzubringen.

Seil- und Riementriebe.

63. Im Verkehrsbereiche befindliche Seil- und Riementriebe sind zu umwehren.

Die „fliegenden“ Riemen stehender Göpel, sowie Riemen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen, oder welche eine größere Breite als 180 mm besitzen, ferner Seil- und Kettentriebe sind zu unterfangen, sofern sie sich oberhalb von Arbeits- oder Verkehrsstellen befinden. Die Unterfangung hat derart zu erfolgen, daß der Riemen, das Seil oder die Kette im Falle des Reißens in sicherer Führung ablaufen kann.

64. Treibriemen dürfen weder flatternde Enden noch vorstehende Schrauben oder Schnallen aufweisen.

V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen.

Abstellvorrichtung.

65. Jede motorisch betriebene Arbeitsmaschine soll mit Leerscheibe und verlässlich feststellbarer Ausrückgabel, beziehungsweise mit einer anderen, gefahrlos rasch und sicher zu handhabenden Abstellvorrichtung versehen sein.

66. Die Antriebsmechanismen und sonstigen beweglichen Teile der Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen sind, insoweit sie sich im Bewegungsbereiche der Arbeiter befinden und eine Gefährdung derselben verursachen können, und insoweit es mit der Ventilation der Maschinen vereinbar ist, zu verdecken oder abzuschließen.

Insbefondere sind:

- a) Zahn- und Kegeträdereingriffe, sowie die Einlauffstellen von Friktilionskonussen und Scheiben zu verdecken, große, rasch laufende Zahnradgetriebe jedoch nach Tunlichkeit gänzlich abzuschließen;
- b) Bahnen, in denen sich Gegengewichte, Balanziers, Schwunghügel u. dgl. bewegen, zu umwehren;
- c) vorstehende Nafenteile, Schraubentöpfe und Muttern an rotierenden Wellen und Scheiben, sowie vorstehende Wellenenden glatt einzulapeln, Riemenscheiben oder Schwungräder bei größerer Tourenzahl zu verdecken oder die Arme derselben mit vollen Scheiben — wenn erforderlich beiderseits — zu verkleiden;
- d) an den Einlauffstellen von Walzenpaaren, wenn die Zuführung des Materials nicht selbsttätig oder mittels Supportes oder anderer geeigneter Vorrichtungen erfolgt und wenn es die Betriebsweise gestattet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß ein Hineingeraten der Hände ausgeschlossen ist. Stachelwalzen und Messerwellen sind unter allen Umständen durch Verdecke oder Vorleger zu schützen.

Schleif- und Schmirgelscheiben.

67. Jeder Schleifstein ist für sich unabhängig von der Transmission abstellbar einzurichten. Motorisch betriebene Schleif- und Schmirgelscheiben müssen runde Bohrungen besitzen und dürfen auf der Welle nicht mittels Ketten befestigt sein. Für das Schleifen von Werkzeugen sind geeignete Auflegevorrichtungen anzubringen. Wenn die Umfangsgeschwindigkeit solcher Scheiben 10 m in der Sekunde übersteigt, sind dieselben mit genügend starken, verstellbaren Schutzhauben auszurüsten.

Zirkularsägen.

68. Zirkularsägen sind, sofern ihre Verwendungsart die Anbringung einer Schutzvorrichtung zuläßt, an der hinteren Seite des Sägeblattes mit einem anliegenden Spaltkeil zu versehen und ist der unterhalb der Tischplatte liegende Teil des Sägeblattes mit beiderseitigem Schutzschirme gegen Berührung zu verdecken. Ist keine verlässliche Führungsvorrichtung vorhanden, so ist der obere Teil des Sägeblattes mit einer verstellbaren Schutzhaube auszurüsten.

Werkseinrichtungen.

69. Reservoirs, Pfannen, Kessel und sonstige offene Behälter, welche eine Tiefe von mehr als 0,85 m haben, oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, sollen, sofern ihr Rand nicht mindestens 0,85 m über dem Fußboden oder dem Standorte des Arbeiters liegt, entsprechend umwehrt oder verlässlich verdeckt sein.

Leitungen.

70. Leitungen für Dämpfe, Gase, Säuren, Laugen oder heiße Flüssigkeiten, die in befahrbare Apparate einmünden, müssen mit verlässlichen, sicher abstellbaren Ventilen versehen und tunlichst mit Blindflanschen abschließbar sein.

Leitern.

71. Holzleitern sollen aus gesundem, tragfähigem Material hergestellt sein; die Sprossen sind in die Leiterbäume unbeweglich einzufügen; aufgenagelte Bretter oder Leisten sind als Sprossen unzulässig. Bei Doppelleitern sollen beide Arme durch Haken und Ösen verbunden werden können; die Scharniere sollen entweder mit Nieten oder mit Mutter-schrauben befestigt sein.

VI. Aufzüge, Hebezeuge*, Schlag- und Fallwerke.

Aufzugschacht.

72. Die Bahn eines jeden Aufzuges soll mit Ausnahme der Lade- und Einsteigöffnungen an allen zugänglichen Stellen von unten bis auf mindestens

* Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sind von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen; für dieselben werden besondere Schutzvorschriften beizugeben werden.

1,8 m Höhe derart verschalt oder umwehrt sein, daß eine gefahrbringende Annäherung ausgeschlossen ist.

An den Lade- und Einsteigstellen in sämtlichen Geschossen sind Vorrichtungen (Türen, Barrieren) anzubringen, die den Aufzugschacht mit der Bewegung der Fahrbühne selbsttätig abschließen, beziehungsweise die Bewegung der Fahrbühne nur bei geschlossenen Türen oder Barrieren ermöglichen.

Bei Aufzügen mit Klobenrädern oder Flaschenzügen (offene Förderung) sind die Ladeöffnungen zur Verhinderung des Absturzes von Personen und Material entsprechend zu sichern.

Fahrbühne.

73. Jede Fahrbühne, welche auch von Personen benützt wird, ist mit einer selbsttätigen Fangvorrichtung oder mit einer Geschwindigkeitsbremse zu versehen und mit einem Schutzdache zu überdecken.

Hydraulische Aufzüge.

74. Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Aufzügen, die auch von Personen benützt werden, ist zwischen Steuerungsapparat und Treibzylinder eine Sicherungsvorrichtung einzuschalten, welche ein zu schnelles Niedergehen der Fahrbühne im Falle eines Rohrbruches hintanzuhalten vermag.

Wenn mehrere hydraulische Aufzüge von einem gemeinschaftlichen Akkumulator gespeist werden, so ist in jedem einzelnen Druckrohre ein Rückschlagventil einzuschalten.

Belichtung.

75. Jede Lade- und Einsteigöffnung soll ausreichend belichtet beziehungsweise beleuchtet sein.

Subbegrenzung.

76. An jedem motorisch betriebenen Aufzuge ist eine selbsttätige Subbegrenzung für den höchsten und tiefsten Stand einzurichten.

Umwehrung.

77. Die Antriebsmechanismen der Aufzüge, Becherwerke, Bremsberge, Krane, Transportschnecken u. dgl. sind, falls sie nicht schon durch ihre Lage geschützt sind, zu umwehren. Gegengewichte sind in sicheren Führungen unterzubringen und alle im Verkehrsbereiche gelegenen oder einer unbeabsichtigten Berührung ausgesetzten Zahnradgetriebe zu verdecken.

Aufzüge, Becherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Personen durch das Herabfallen von Materialien ausgeschlossen ist.

Vertikale Becherwerke sind an den zugänglichen Stellen, mit Ausnahme der Bedienungsstellen zu verschalen; in dem untersten Geschosse ist zum Schutze der bedienenden Arbeiter ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

Bremsberge.

78. Bremsberge sind durch geeignete Vorrichtungen, Aufschwägen, Bremsbergverchlüsse, Doppelseile, Fangvorrichtungen u. dgl. derart einzurichten, daß die am Fußende befindlichen Personen durch herabrollende Wägen nicht gefährdet werden können.

Die Bremsvorrichtung soll so beschaffen sein, daß die Bremse in ruhender Stellung geschlossen ist und nur bei Freigabe der Fahrt geöffnet wird (Lüftungsbremse).

Krane und Binden, Schlag- und Fallwerke.

79. Krane und Binden sind mit Sperrklinke und Bandbremse oder anderen verlässlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen eine Fallklinke angebracht sein, welche das Selbsteindrücken des Schnellganges verhindert.

Bei Schlag- und Fallwerken müssen für die dabei beschäftigten Arbeiter, sowie zur Sicherung in der Nähe befindlicher Arbeitsstätten und Verkehrswege geeignete Schutzwände vorhanden sein.

Laufkrane.

80. Laufkrane, auf denen sich Kranführer befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Material genügend sichere und umwehrt Bahnen oder Galerien erhalten. Alle zugänglichen Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

Tragfähigkeit.

81. An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich sichtbar zu machen.

Prüfung.

82. Alle Aufzüge sind vor ihrer ersten Benützung durch eine sachverständige Person, als welche auch ein technisch gebildeter Betriebsbeamter fungieren kann, einer Überprüfung der maschinellen Einrichtung und der Fangvorrichtungen bei Belastung mit der zulässigen größten Nutzlast zu unterziehen. Die Tragorgane sind mit der doppelten zulässigen Belastung zu prüfen, welche auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

Die Überprüfung ist bei Personenaufzügen mindestens alle drei Monate, bei Lastaufzügen mindestens alle sechs Monate zu wiederholen.

Alle beanspruchten Bestandteile sonstiger Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen, wobei für Krane bis einschließlich 25 Tonnen Nutzlast eine um 25 Prozent erhöhte Probelastung anzuwenden ist, während für Krane mit größerer Tragfähigkeit die Probelast um 10 Prozent mehr als die Nutzlast zu betragen hat.

Über die durchgeführten Erprobungen sind Bemerkte zu führen.

VII. Transporteinrichtungen.

Verschiebedienst.

83. Bei Verschiebung von Eisenbahnwagen auf Industriegleisen mittels Menschenkraft oder Zugtieren sind den Verschiebern Bremsstütel, Bremschube, Unterlagsteile oder dergleichen beizustellen. Bei Verschiebung mittels Zugtieren sind Zugketten oder Zugseile von mindestens 2,5 m Länge zu verwenden. Erfolgt der Verschiebedienst mittels motorischer Kraft, so sollen für einen ordnungsmäßigen Bahntrieb die erforderlichen Einrichtungen getroffen sein.

Materialbahnen.

84. Auf Materialbahnen, welche im Gefälle liegen, ist für eine verlässliche Bremsung durch Befestigung der genügenden Anzahl bremsbarer Fahrzeuge vorzusehen.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

85. Drehscheiben und Schiebebühnen müssen in ihrer richtigen Lage durch geeignete Vorrichtungen feststellbar sein.

Auf- und Abladen.

86. Beim Auf- und Abladen schwerer Lasten sind die verwendeten Gleitschienen oder Gleitsohlen gegen ein zufälliges Abrutschen oder Umslauten zu versichern und im Winter abzueisen sowie mit Sand, Asche oder dergleichen zu bestreuen. Die Fahrzeuge sind gegen das Umskippen durch geeignete Vorrichtungen zu sichern.

Kippwagen.

87. Kippwagen müssen mit verlässlichen, gefahrlos zu bedienenden Arrestvorrichtungen versehen sein.

Transport von Fässern und dergleichen.

88. Beim Transporte von Wägen, Rohren, Zylindern, Fässern und dergleichen sind gegen das Abrollen derselben geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

VIII. Lagerräume.

Verlastung.

89. In Lagerräumen, die über anderen Räumen gelegen sind, ist die zulässige Maximalbelastung per Quadratmeter in Kilogrammen ersichtlich zu machen.

Schichtung.

90. Dort, wo Materialien in größerer Menge übereinander geschichtet werden, ist durch geeignete Vorrichtungen Vorzorge zu treffen, daß ein Zusammenbruch des gelagerten Gutes hintangehalten wird.

Brennstofflager.

91. Vorräte an flüssigen Brennstoffen dürfen nur in feuer sicheren, von Arbeitsräumen abgetrennten und ausgiebig ventilierten Räumen aufbewahrt werden, deren Fußböden tiefer als das umgebende Terrain liegen sollen. Derartige Lagerräume, in denen stets auch ein Vorrat an geeigneten Löschmitteln (Sand, Asche oder dergleichen) bereit zu halten ist, dürfen weder zur Einlagerung anderer Stoffe noch zu sonstigen Zwecken benutzt und nur mit Sicherheitsklappen betreten werden.

Zu obigen gelten für die Einlagerung flüssiger Brennstoffe die bezüglich Bestimmungen der M. B. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

IX. Schutzbeise.

Augenschutz.

92. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen durch Dämpfe, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Spalter, schmelzendes oder geschmolzenes Material besteht, sind mit Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken anzustatten. Zum Schutze der übrigen Arbeiter sind erforderlichenfalls Schutzwände oder Schutznetze anzubringen.

Schutz der Atmungsorgane.

93. Arbeiter, deren Atmungsorgane durch Gase, Dämpfe oder Staub gefährdet erscheinen, sind mit Respiratoren, deren Einlage nach Bedarf mit entsprechenden Absorbiermitteln zu imprägnieren ist, oder mit anderen zweckmäßigen Schutzmitteln anzustatten.

Alle diese Schutzbeise sind jederzeit in reinem Zustande zu erhalten.

Sonstiger Körperschutz

94. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung eine Gefährdung durch Verklemmung, Durchdringung oder Verletzung der Füße besteht, sind mit zweckmäßigen Fußbekleidungen anzustatten.

Jene Arbeiter, welche mit starken Säuren, heißen, ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten manipulieren oder beim Transporte scharfkantiger oder spitzer Gegenstände beschäftigt werden, sind mit Schürzen oder Schutzschürzen, beziehungsweise, sofern es die vorzunehmenden Manipulationen gestatten, mit festen Handschuhen oder mit Handschienen aus widerstandsfähigem Material, und wenn die Gefahr einer Verletzung durch glühendes oder geschmolzenes Material besteht, überdies mit Handschuhen anzustatten.

Arbeitskleider.

95. Für Arbeitsverrichtungen mit gesundheitsschädlichen Materialien, wie zum Beispiel gelbem Phosphor, Sprengstoffen und dergleichen sowie bei der Hadermahlung, sind den Arbeitern besondere Arbeitskleider beizustellen, für deren regelmäßige Reinigung und entsprechende Aufbewahrung Vorzorge zu treffen ist.

Sicherheitsheber.

96. Zum Entleeren von Gefäßen, welche starke Säuren, heiße, ätzende oder giftige Flüssigkeiten enthalten und nicht mit Abfließhähnen versehen sind, sollen den Arbeitern Sicherheitsheber, Pumpen, Kippföhrer oder dergleichen beigestellt werden.

Erste Hilfe.

97. In jedem größeren, sowie in jedem mit besonderen Gefahren für die in demselben beschäftigten Personen verbundenen Betriebe soll das zur ersten Hilfeleistung erforderliche Material (Verbandsmaterial, blutstillende, Leber-, Desinfektionsmittel und dergleichen, nach Erfordernis auch Transportmittel) vorhanden sein; die Betriebsleiter und Aufsichtsorgane sollen mit dessen Anwendung vertraut sein.

X. Wasser, Wasch-, Bade- und Garderoberräume.

Wasser.

98. In jedem Betriebe soll für das Vorhandensein von Trink- und Waschwasser Vorzorge getroffen sein.

Waschräume.

99. In jedem mit der Verwendung oder dem Auftreten von schädlichen, ätzenden oder giftigen Gasen, Flüssigkeiten oder festen Stoffen oder mit starker Staubentwicklung verbundenen, sowie sonst zu starker Körperverunreinigung Anlaß gebenden größeren Betriebe sollen für jedes der beiden Geschlechter gesonderte Wasch- und Ankleideräume mit entsprechenden Waschoorrichtungen vorhanden sein.

Badeeinrichtungen.

100. In jenen größeren Betrieben, in welchen beufuß Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Folgen für gewisse Arbeiterkategorien die Notwendigkeit einer gründlichen Körperreinigung, beziehungsweise Abkühlung gegeben ist, sind entsprechende, mit Seife und Trockenbüchern ausgestattete Badeeinrichtungen herzustellen.

Kleideraufbewahrung.

101. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die von den Arbeitern vor Beginn der Arbeit abgelegten Kleidungsstücke zum Schutze gegen der Gesundheit der Arbeiter abträgliche Einwirkungen, sei es durch Nässe, Staub oder schädliche Dämpfe, entsprechend aufbewahrt werden können.

XI. Aborte.

Zahl und Beschaffenheit.

102. Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Aborte wird auf die baupolizeilichen und sanitären Vorschriften verwiesen. Dort, wo solche nicht bestehen, hat als Regel zu gelten, daß mindestens auf je 30 Personen ein Abort-gefäß entfallen, wobei die Aborte der räumlichen Ausdehnung des Betriebes angemessen verteilt sein sollen.

Wenn die Aborte sich in einem Betriebsgebäude befinden, so sind die Abfallrohre mit über Dach reichenden Dunstschläuchen von wenigstens 25 cm Durchmesser in Verbindung zu setzen.

Aborte, die nicht für Wasserpülung eingerichtet sind, sollen mit den Arbeitsräumen nicht in direkter Verbindung stehen, sondern von denselben durch käufig ventilierte Vorräume oder gedeckte Gänge getrennt sein.

Befestigung und Wetterrichtung.

103. Die Aborte sollen ausreichend belüftet, beziehungsweise belüftet, und derart angelegt sein, daß die Arbeiter während ihres Aufenthaltes daselbst nicht den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind.

Trennung nach dem Geschlechte.

104. Die Aborte in größeren Betrieben sind nach dem Geschlechte der Arbeiter zu trennen, mit gesonderten Zugängen zu versehen und durch Aufschriften kenntlich zu machen.

Fißräume.

105. Bei den für Männer bestimmten Abortanlagen sind Fißräume anzulegen. Die Fißräume oder Nischen sollen aus nichtdurchlässigem Material hergestellt sein und dauernd in dichtem Zustande erhalten werden.

Reinigung.

106. Aborte und Fißräume sollen stets in reinem Zustande erhalten werden; falls sie nicht für Wasserpülung oder Toilettenreinigung eingerichtet sind, sollen in anderer Weise Vorkehrungen gegen die Geruchsbelästigung getroffen sein.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1906 in Kraft.

* * *

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1905, Z. 1-7841 (M. N. XVII, 6121 05):

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 176 kundgemachten, am 1. Jänner 1906 in Kraft tretenden Verordnung vom 23. November 1905 wurden auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen.

Die in dieser Verordnung zusammengefaßten Vorschriften, welche das Ergebnis langwieriger und eingehender Verhandlungen der Unfallverhütungskommission, sowie gemeinsamer Beratungen der beteiligten Zentralstellen und ihrer technischen Fachorgane darstellen, verfolgen den Zweck, eine den Anforderungen der Hygiene und der Schuttschnit entsprechende bauliche Anlage und innere Einrichtung der Arbeitsräume zu sichern und auf diese Weise die gewerblichen Hilfsarbeiter gegen die aus der gewerblichen Arbeit sich ergebenden Gefahren und Schäden tunlichst zu schützen, andererseits aber auch den aus Unternehmerkreisen vielfach nicht ohne Berechtigung laut gewordenen Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften des § 74 G.-D. für die Zukunft zu begegnen.

Zur genaueren Information über die Intentionen des k. k. Handelsministeriums und zur entsprechenden Anweisung der Gewerbebehörden I. Instanz, sowie der Gewerbe-Inspektorate, deren Zusammenwirken bei Handhabung der Ministerial-Verordnung und dieses Normal-Erlasses durch die k. k. Statthalterei fortgesetzt überwacht werden wird, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65027, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die folgenden leitenden Grundsätze für die Handhabung des § 74 G.-D. bekanntgegeben.

Die eingangs erwähnte Verordnung soll den Gewerbebehörden eine strikte Richtschnur für das Ausmaß der auf Grund des § 74 G.-D. an die Gewerksinhaber zu stellenden Forderungen bieten, zugleich aber auch die Gewerksinhaber selbst über Art und Maß der von ihnen in dieser Richtung zu erfüllenden Verpflichtungen unterrichten und auf diese Weise die erwünschte Einseitigkeit in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu treffenden Vorkehrungen herbeiführen.

Durch die Zusammenfassung der allgemeinen Schutzvorschriften wird jedoch die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von den Gewerbebehörden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse oder die besonderen Betriebsverhältnisse des Unternehmens auf Grund des eingeholten Gutachtens der Sachverständigen als notwendig erkannt werden, keineswegs ausgeschlossen.

Da einzelne Gewerbebetriebe tatsächlich besondere Verhältnisse und Gefahrenquellen für die Arbeiterschaft aufweisen, welche eine besondere Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-D. erheischen, hat das k. k. Handelsministerium vielmehr bereits die baldige Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbezweigen verwendeten Hilfsarbeiter (besondere Schutzvorschriften) in Aussicht genommen.

Die Wahrnehmung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles aber bleibt unter allen Umständen der zuständigen Beurteilung der fallweise zur Amtshandlung berufenen behördlichen Organe anheimgestellt.

Gemäß § 1 der Verordnung sind die Schutzvorschriften bei Betriebsanlagen, welche im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung in Zukunft unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen. Demnach werden die Gewerbebehörden schon im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf die in Rede stehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und, gestützt auf dieselben, die Verhandlung in der Richtung zu führen haben, daß dem Gewerksinhaber im Konsense ausdrücklich oder durch Hinweis auf die Ministerial-Verordnung jene Bedingungen bekanntgegeben werden, durch deren Erfüllung den Anforderungen des § 74 G.-D. entsprochen sein wird. Die von der Gewerbebehörde als notwendig erkannten Maßregeln sind im Konsense deutlich und präzise anzuführen, damit Unklarheiten und Mißverständnisse und dadurch etwa notwendig werdende Nachtragsaufträge vermieden werden.

Was für die Genehmigung neu errichteter gewerblicher Anlagen gilt, hat sinngemäß auch für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 G.-D.) Anwendung zu finden.

Die Vorschriften der Verordnung werden den Gewerbebehörden aber auch in jenen Fällen als Richtschnur zu dienen haben, in welchen es sich um neue gewerbliche Anlagen handelt, die zwar der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht bedürfen, bei denen jedoch die Gewerbebehörde anlässlich der Prüfung des für den projektierten Gewerbebetrieb in Aussicht genommenen Standortes im Sinne des § 13 beziehungsweise § 20 G.-D., in die Lage kommt, dem Gewerksinhaber unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-D., dessen Bestimmungen, unterschiedslos für jeden Gewerksinhaber Geltung besitzen, die Maßnahmen bekanntzugeben, durch deren Erfüllung er den Vorschriften der erwähnten Gesetzesstelle entspricht.

Hierbei wird es Sache der Behörden sein, die Vorschriften der Ministerial-Verordnung soweit und nur soweit zur Anwendung zu bringen, als dieselben nach ihrem sachkundigen Ermessen für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemessen erscheinen.

Was jedoch die Anwendung der Bestimmungen des § 74 G.-D. auf bereits bestehende gewerbliche Betriebe anlangt, so ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß durch die rechtskräftige Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Gewerksinhaber ein Recht auf die konsensmäßige Benützung seiner Betriebsanlage erwachsen ist, kraft dessen die nochmalige Anwendbarkeit des § 74 G.-D. bestimmte Einschränkungen erleidet. Das Gleiche gilt auch in allen jenen Fällen, in denen durch anderweitig rechtskräftige Sonderverfügungen der Gewerbebehörden unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-D. Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter bereits getroffen worden sind. Dementsprechend erscheinen die Behörden an ihre einmal getroffene Verfügung insofern gebunden, als die wesentlichen Voraussetzungen, von denen die Behörden bei ihren Anordnungen ausgegangen sind, unverändert geblieben sind. Treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, dann kann den Behörden allerdings das Recht nicht abgesprochen werden, die früher getroffenen Verfügungen abzuändern oder zu ergänzen.

Kommt aber die Gewerbebehörde in die Lage, mit der Abänderung oder Ergänzung früherer Verfügungen vorgehen zu müssen, dann liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der administrativen Praxis, den Inhalt der bezogenen Ministerial-Verordnung den neuen behördlichen Verfügungen zugrunde zu legen, um eben, soweit als tunlich, dem für Neuanlagen vorgeschriebenen Zustande nahe zu kommen.

Selbstverständlich wird jedoch in solchen Fällen unter sorgfältiger Beobachtung auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau zu erwägen sein, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 G.-D. vorgegangen werden könne, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden.

Sonach ergeben sich für die Handhabung des § 74 G.-D. und der hierzu erlassenen Ministerial-Verordnung folgende Grundsätze:

1. Die allgemeinen Schutzvorschriften sind bei Betriebsanlagen, welche nach dem 1. Jänner 1906 der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen.

2. Das Gleiche gilt sinngemäß für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 G.-D.);

3. die allgemeinen Schutzvorschriften haben auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dann als Anleitung zur Erlassung entsprechender Anordnungen zu dienen, wenn die Gewerbebehörde anlässlich der Prüfung des Standortes (§§ 13 und 20 G.-D.) in die Lage kommt, dem Gewerksinhaber auf Grund des § 74 G.-D. Maßnahmen vorzuschreiben;

4. für bestehende gewerbliche Betriebe gelten die für Neuanlagen aufgestellten allgemeinen Schutzvorschriften als erstrebt anzustrebendes Ziel, dessen möglichst baldige, freiwillige Verwirklichung durch die Gewerksinhaber zunächst im Wege tatvoller Einwirkung seitens der Gewerbeinspektoren und Behörden gefördert werden kann.

Direkte Aufträge in dieser Richtung sollen nur nach genauer Prüfung der im vorstehenden ausführlich erörterten rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen erfolgen.

Wenn jedoch der Zweck, welcher dem Gesetzgeber bei Normierung der Bestimmungen des § 74 G.-D. vorgeschwebt hat, vollkommen erreicht werden soll, ist es endlich auch erforderlich, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe derart zu regeln, wie es zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes notwendig ist. Eine Zusammenstellung derartiger Vorschriften, welche unter Bezugnahme auf die mit der mehrerwähnten Ministerialverordnung erlassenen allgemeinen Schutzvorschriften die Ordnung in Gewerbebetrieben und das Verhalten der Arbeiter zum Gegenstande haben, folgt im Anschlusse mit.

Zusoweit diese Betriebsvorschriften die Betriebsführung durch den Gewerksinhaber oder Betriebsleiter regeln, kann die Beobachtung derselben durch die Gewerbebehörde bei neuerrichteten Betrieben im Konsense, bei bestehenden Betrieben im Wege eines besonderen Auftrages vorgeschrieben werden. Dagegen können zur Erlassung und Überwachung der das Verhalten der Arbeiter betreffenden, und dieses unmittelbar regelnden Vorschriften die Gewerksinhaber nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht gehalten werden.

Es wird daher Aufgabe der behördlichen Organe, insbesondere der Gewerbeinspektoren sein, den Gewerksinhabern die Einführung der von den Arbeitern zu befolgenden Verhaltensmaßregeln — am zweckmäßigsten durch Aufnahme derselben in die Arbeits- oder Betriebsordnung — wärmstens und nachdrücklich zu empfehlen.

Für die allgemeine Verlautbarung der als Beilage mitfolgenden Betriebsvorschriften ist Sorge zu tragen.

Betriebsvorschriften.

Allgemeiner Betrieb.

Raumausnützung.

1. In jedem Betriebsraume sollen andauernd und gleichzeitig nur so viele Arbeiter beschäftigt werden, als es den Raumverhältnissen und der Eigenart des Betriebes angemessen ist.

Gefährliche Arbeiten.

2. Besondere gefährliche Arbeiten sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche mit denselben und den damit verbundenen Gefahren vertraut sind und die notwendige Eignung besitzen.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden.

Benützung der Werkseinrichtungen.

3. Die Arbeiter sind zu verhalten, die Arbeits- und Schutzvorrichtungen nur zu dem Zwecke zu benützen, für den sie bestimmt sind. Vor der Benützung von Arbeitsgeräten und maschinellen Einrichtungen hat sich jeder Arbeiter von deren ordnungsmäßigem Zustande zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort zu beseitigen oder an zuständiger Stelle zu melden. Ebenso ist jede sonstige Beschädigung oder auffallende Erscheinung an den Betriebsanlagen sofort anzuzeigen.

Den Arbeitern ist es zu verbieten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung, Benützung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt, sowie durch den Zweck des Betriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen oder aber

Spieleereien, Redereien, Zänkereien und sonstige mutwillige Handlungen sich selbst oder andere gefährden.

Ventilation der Schutzvorrichtungen und Wohlfahrts-einrichtungen.

4. Die eigenmächtige Beseitigung, Nichtbenützung, Abstellung oder absichtliche Beschädigung der vorhandenen Sicherheits- und Ventilationseinrichtungen, beziehungsweise der vorhandenen Schutzbehelfe und Wohlfahrts-einrichtungen seitens der Arbeiter, ist zu unterlassen. Ebenso ist darauf zu dringen, daß Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrückichten für einen gewissen Zweck entfernt worden sind, sobald dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

Kleidung.

5. Den in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Personen ist das Tragen freihängender Kleider, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel u. dgl., sowie lose hängender Haare und Zöpfe zu verbieten.

Verhalten der Arbeiter.

6. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf Öfen, Kesselmauerungen, Dächern, hohen Gerüsten sowie in unmittelbarer Nähe von bewegten Maschinenteilen und von Gruben, Kanälen und Geleisen ist zu verbieten; ebenso ist das An- und Auskleiden, sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe beweglicher Triebwerke zu unterlassen. Das Mitnehmen und Zutragen von Branntwein in die Arbeitsräume oder auf die Arbeitsplätze ist zu verbieten.

Betrunkenen Arbeiter sind von Betriebsstätten fernzuhalten.

Es ist darauf zu achten, daß sich die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes entsprechend reinigen, sowie überhaupt alle im Interesse ihrer Gesundheit getroffenen Verfügungen befolgen.

Berletzungen.

7. Die Arbeiter sind anzuhalten, daß jede im Betriebe erhaltene Verletzung von dem Verletzten oder von einem Mitarbeiter ohne Verzug an zuständiger Stelle gemeldet, jede noch so geringfügige Wunde sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub oder sonstigen Unreinigkeiten geschützt werde, und daß der Verletzte die Arbeit so lange unterbreche, als nicht mindestens ein Notverband angelegt ist.

Hilfskräfte.

8. Jeder Arbeiter ist zu verpflichten, die ihm zugewiesenen Hilfskräfte, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und auf die Befolgung aller gegebenen Verhaltensvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen zu achten.

Feuerlöschmittel.

9. Es ist vorzusehen, daß die in jedem größeren Betriebe, in welchem leicht entzündliche Stoffe zur Verarbeitung gelangen, bereitzuhaltenden Feuerlöschvorrichtungen (Ertinkteure, Hydranten, Feuerpumpen, Schläuche u. dgl.) zeitweise erprobt werden, und daß eine angemessene Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen mit den im Falle eines Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten entsprechend vertraut sei (Fabrikfeuerwehr).

Abchnitt I.

(Arbeitsräume.)

Berkehrswegen.

10. Es ist darauf zu achten, daß die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, sowie zeitweilig probeweise auch die vorhandenen Notausgänge und Nottreppen benutzen.

Beengte Räume.

11. Zwischen bewegten Maschinen- und Transmissionssteilen befindliche enge Räume, die nur mit Gefahr betreten werden können, sind für Unbefugte abzusperren.

Dunkle Räume.

12. Dunkle Räume und Arbeitsstätten dürfen, vorausgesetzt, daß die Natur des Betriebes eine Beleuchtung überhaupt zuläßt, nur mit Licht, erforderlichen Falles mit Sicherheitslaternen begangen werden.

Feuergefährliche Räume.

13. In Räumen, in welchen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, soll die Verwendung jedes offenen Feuers, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern untersagt werden.

Abchnitt II.

(Dampfesselanlagen.)

Betriebsvorschriften.

14. Bei jeder stabilen Dampfesselanlage sind die Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten.

Eintrittsverbot.

15. Unbefugten ist der Eintritt in das Kesselhaus durch Anschlag zu untersagen.

Kesselhausbenützung.

16. Das Kesselhaus darf ausschließlich nur zum Kesselbetriebe und zu den damit unmittelbar zusammenhängenden Zustandhaltungsarbeiten Ver-

wendung finden; es darf daher weder zu sonstigen Arbeiten, noch als Trocken-, Schlaf- oder Garderoberraum, oder als regelmäßiger Durchgang oder als Durchfahrt, sowie auch nicht zu Wärme- und Kochzwecken und dergleichen benützt werden.

Ausgang.

17. Der Ausgang des Kesselhauses muß während des Betriebes stets frei und unverschlossen gehalten werden.

Abchnitt III.

(Kraftmaschinenanlagen.)

Betriebsvorschriften.

18. Bei jeder stabilen Kraftmaschinenanlage sind Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten.

Eintrittsverbot.

19. Unbefugten ist der Eintritt in das Maschinenhaus durch Anschlag zu untersagen.

Bediienung.

20. Das Ölen und Schmieren einzelner Teile der Kraftmaschinen während des Ganges darf nur mittels geeigneter Vorrichtungen erfolgen. Das Reinigen und Putzen schnellgehender Kraftmaschinenteile, sowie das Anziehen von Keilen und Schrauben an solchen Teilen ist nur während des Stillstandes zulässig.

Abchnitt IV.

(Transmissionen.)

Arbeiten an Transmissionen.

21. Alle Arbeiten an Transmissionen dürfen nur von den hiezu bestimmten Personen vorgenommen werden, wobei darauf zu achten ist, daß diese Personen anliegende, geschlossene Anzüge tragen.

Während des Ganges dürfen nur Transmissionswellen, und zwar nur von festen Standorten aus und mittels geeigneter Werkzeuge gepulvt und gereinigt werden; bei allen anderen Transmissionssteilen (Rädern, Scheiben, Lagern u. dgl.) darf eine Reinigung nur während des Stillstandes vorgenommen werden.

Transmissionslager, die nicht mit Selbstölern versehen sind, dürfen nur während des Stillstandes geschmiert werden.

Wenn eine die Zeit des gewöhnlichen Stillstandes überdauernde Arbeit an einer für sich nicht abstellbaren Transmission vorgenommen wird, so muß hievon und auch von der Beendigung der Arbeit an zuständiger Stelle Mitteilung gemacht werden.

Bei vorübergehenden Arbeitsverrichtungen jeder Art in unmittelbarer Nähe bewegter und nicht umwehrter Transmissionen ist für einen entsprechenden Schutz der Arbeiter Vorsorge zu treffen.

Arbeiten an Riemen.

22. Das Nähen und Spannen der Treibriemen hat nur während des Stillstandes der Transmission zu erfolgen.

Riemen von mehr als 40 mm Breite, oder solche, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen (mit Ausnahme der Riemen an Stufen- und Antriebscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen) dürfen, ebenso wie Seile und Ketten, von freier Hand nur während des Stillstandes der Transmission aufgelegt werden.

Ist das Auflegen der Riemen während des Stillstandes aus technischen Gründen nicht möglich, so darf dasselbe von freier Hand nur bei langsamen Gänge der Transmission unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Abgeworfene Riemen oder Seile müssen entweder ganz entfernt oder auf feste Träger so aufgehängt werden, daß sie mit bewegten Teilen nicht in Berührung kommen können.

Das Fetten und Harzen der Riemen ist nur bei langsamen Gänge der Transmission zulässig.

Transmissionenräume.

23. Das Betreten umwehrter oder von den Arbeitsräumen getrennter Räume, innerhalb welcher Transmissionen laufen, ist unbefugten Personen durch Anschlag zu untersagen.

Abchnitt VI.

(Aufzüge, Hebezeuge, Schlags- und Fallwerke.)

Tragfähigkeit.

24. An jeder Lade- und Einsteigöffnung eines Aufzuges soll die zulässige größte Belastung in Kilogrammen, beziehungsweise die einschließend des Aufzugsführers zulässige höchste Personenzahl ersichtlich gemacht werden.

Warnung und Fahrverbot.

25. Bei jeder Lade- oder Einsteigöffnung eines Aufzuges ist eine deutlich sichtbare Warnung, betreffend das Vorbeugen, eventuell die Benützung des Aufzuges durch Personen, anzubringen.

Beladung.

26. Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderchale verteilt ist, und daß das Labegut nirgends über dieselbe hervortritt oder herabfallen kann.

Benützung durch Personen.

27. Fahrstühle, die ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur insoweit benützt werden, als es die Bedienung, Instandhaltung und Untersuchung erfordern.
Bremsberge dürfen zur Personenbeförderung mit Ausnahme des Transportes von Erkrankten und Verunglückten, nicht verwendet werden.

Bedienung von Kranen, Winden, Schlag- und Fallwerken.

28. Die Last, beziehungsweise das Fallgewicht ist an der Hebevorrichtung sorgfältig und verlässlich zu befestigen.

Beim Herablassen der Last bei Kranen und Winden darf die Bremse nicht früher gelöst werden, bis die Kurbeln abgezogen sind, beziehungsweise, wo dies nicht möglich ist, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind.

Das Auffangen in Bewegung befindlicher Windenturbinen ist unzulässig. Beim Aufwinden der Last soll die Sperrklinke stets im Sperrrade liegen. Bei Schlag- und Fallwerken darf das Fallgewicht nicht früher ausgedreht werden, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind, beziehungsweise sich hinter die Schutzwand begeben haben.

Bei Arbeitsvorrichtungen unterhalb des ganz oder teilweise aufgezogenen Fallgewichtes ist letzteres durch feste Stützen gegen das Herabfallen zu sichern.

Verkehr unter Kranen.

29. Unter freischwebenden Lasten ist der Verkehr auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

Abschnitt VII.

(Transporteinrichtungen.)

Berschieben von Eisenbahnwägen.

30. Bei Verschiebung von Eisenbahnwägen mittels Menschenkraft dürfen die Verschieber nie vorne schieben und auf den Schienen gehen. Sofern auf dem gleichen Geleise zur gleichen Zeit noch andere Wägen bewegt werden, dürfen die Verschieber nur an der Längsseite der Wägen schieben und nicht zwischen dieselben treten. Vor dem zu verschiebenden Wagen hat ein Arbeiter zu gehen, dem es obliegt, darauf zu achten, daß die betreffende Strecke frei und betriebsfähig ist.

31. Bei Verschiebung mittels Zugtieren sollen dieselben stets mit der Hand und tunlichst außerhalb des Geleises geführt werden. Finden solche Verschiebungen auf Geleisen im Gefälle statt, so soll außer dem Lenker noch ein Arbeiter zur Hand sein, um die in Bewegung befindlichen Wägen durch geeignete Mittel zum Stillstande bringen zu können.

32. Bei Verschiebung mittels motorischer Kraft soll der Bahnbetrieb ordnungsmäßig geregelt sein.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

33. Drehscheiben und Schiebebühnen sind, bevor über dieselben gefahren wird, in ihrer richtigen Lage zu sichern.

Stehende Eisenbahnwägen.

34. Auf Geleisen befindliche Eisenbahnwägen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie nicht von selbst in Bewegung geraten können.

Transport schwerer Lasten.

35. Der Transport, sowie das Auf- und Abladen schwerer Lasten hat unter der Überwachung sachkundiger Aufsichtsorgane zu erfolgen, welche für den betriebsfähigeren Zustand der Transport- und Lademittel, der Fahr- und Hebezeuge, der Geleise u. dgl. derart zu sorgen haben, daß weder die Sicherheit des Verkehrs oder der Bediensteten noch jene fremder Personen gefährdet wird; besondere Vorsicht ist beim Transporte auf Geleisen im Gefälle und innerhalb von Werksanlagen anzuwenden.

7.

Königl. schwedische Gesandtschaft.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 24. November 1905, Pr.-Z. 2859 (M.-D. 3445/05):

Infolge der stattgehabten Trennung Norwegens von Schweden hat Se. Majestät König Oskar II. für sich und sein Haus auf die Krone von Norwegen verzichtet und wird fortan den offiziellen Titel „König von Schweden, der Geten und Wenden“ führen.

Daher wird der hiesigen königlich schwedisch-norwegischen Gesandtschaft nunmehr in offiziellen Ausfertigungen der Titel „königlich schwedische Gesandtschaft“ (Légation Royal de Suède) beizulegen sein, und hat die Titulatur des am Allerhöchsten Hofe beglaubigten königlich schwedischen Gesandten von nun ab zu lauten: „N. N., a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Schweden etc.“ (N. N., Envoyé extra ordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Suède etc.).

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1905, Z. 1575, M. Z., der Herr Präsident der k. k. Polizeidirektion in Wien, die Herren Vorkräde sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, sowie die Herren Bürgermeister in Wien, Wiener-Neustadt und Badhofen an der Ybbs, zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

8.

Erwerbsteueraufteilung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1905, Nr. 10113 (M. B. N. I, 64256/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reibsig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schwarz, Dr. Kunst und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Dr. Freiherrn v. Kumer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kadno wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. August 1903, Z. 56724, betreffend die Teilung der besonderen Erwerbsteuer für die Jahre 1898 bis 1902 der Aktiengesellschaft „Goldhütte“, nach der am 11. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des namens der Beschwerde erschienenen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Lenoch, des für die belangte Behörde intervenierenden k. k. Ministerial-Bizsekretärs Dr. P. Legner, des Vertreters der mitbeteiligten Aktiengesellschaft „Goldhütte“, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Michael Freund, und des für die Stadtgemeinde Wien erschienenen Magistratssekretärs Dr. Theodor Senebky zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde bekämpft zunächst das Verfahren als ein mangelhaftes aus dem Grunde, weil die Entscheidungen der ersten Instanz der erforderlichen Begründung entbehren haben. Der Gerichtshof vermochte in dieser Beziehung einen wesentlichen, die Rechte der Partei benachteiligenden Verfahrensmangel nicht anzuerkennen, weil der beschwerdeführenden Gemeinde nach eingebrachtem Rekurse und vor Fällung der Entscheidung der zweiten Instanz die Grundlagen der ersinstanzlichen Entscheidung in vollem Umfange mitgeteilt worden sind und ihr Gelegenheit gegeben wurde, dieselben im Nachhange zu dem eingebrachten Rekurse zu bekämpfen, wovon die Beschwerdeführerin auch vollen Gebrauch gemacht hat.

Die weiteren, als vermeintliche Verfahrensmängel erhobenen, ihrem Wesen nach jedoch die Sache selbst berührenden Einwendungen finden aber ihre Erledigung in den nachstehenden meritorischen Erwägungen, von welchen der Gerichtshof bei Schöpfung seines Erkenntnisses ausgegangen ist.

Gemäß § 101 des Personalsteuergesetzes ist die Erwerbsteuer, wenn sich die Betriebsstätten der Unternehmung an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben, dagegen sind nach § 102 leg. cit. bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, wenn sich die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet, 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Der zweite und dritte Absatz dieses § 102 leg. cit. normieren, daß, im Falle sich Betriebsstätten der ebengenannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden befinden, der 80prozentige Anteil nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben und im Falle sich dieselbe nicht ermitteln läßt, anzunehmen sei, daß die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Die erste Frage, die sich bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufwirft, ist die, was unter dem „Sitz des Unternehmers“ zu verstehen sei.

Der Gerichtshof war der Anschauung, daß schon nach allgemeinem Sprachgebrauche hierunter jener Mittelpunkt, in welchem alle Fäden der einzelnen Akte der Erwerbstätigkeit zusammenlaufen, also der Ort der Leitung des Unternehmens zu verstehen sei, somit bei den Kreise physischer Personen nicht angehörigen, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu besteuern den Unternehmern jener Ort, an welchem die die Person des Unternehmers verführende Leitung des Unternehmens sesshaft ist. Diese Auslegung findet eine Stütze in den Bestimmungen des 2. Alines des § 101, des Absatzes 1, 3 und 4 des § 104, ferner der §§ 105, 106 und 107 des Personalsteuergesetzes eine eklatante Bestätigung aber in dem ganzen Werdegange der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt und in der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes insbesondere.

Schon die Bestimmungen der §§ 16 und 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, daß einerseits die Bekenntnisse bei derjenigen Kommission, in deren Amtsbezirk der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht werden und andererseits jede Handels- oder andere Erwerbs-Gesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist und für sich das Bekenntnis über das Einkommen von diesem Geschäft einzubringen hat, wurden dahin ausgelegt, daß Bekenntnisse einer Gesellschaft am Standorte der Geschäftsleitung zu überreichen sind (§ 15 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 10), welcher als der Sitz der Aktiengesellschaft angesehen wurde. (Finanzministerial-Erlaß vom 25. Juli 1865, Z. 12326.)

Eben der Umstand daß „Gewerbsunternehmungen an dem Orte ihrer Oberleitung zur Steuer vorgeschrieben werden . . . , daß die Steuer an demjenigen Orte vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Oberleitung (zum Beispiel Verwaltungsrat) den Sitz hat“ . . . , daß „in neuerer Zeit durch den erfreulichen Aufschwung der Spekulation so bedeutende Unternehmungen in den Besitz von Aktiengesellschaften übergegangen und dadurch dem natürlichen Besteuerungsorte entzogen worden sind,“ war die Ursache zur Einbringung und Annahme eines Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus, nach welchem bei Fabriken, Bergwerken und anderen Erwerbsunternehmungen (vergleiche die Eingangsworte des § 102 des Personalsteuergesetzes), welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, die Steuer vollständig und ausschließlich dort vorgeschrieben und eingehoben werden sollte, wo die Fabriksgebäude und Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird, wobei es der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben sollte, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbezirk sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegieren (Bericht des Finanz-Ausschusses vom 21. April 1871 und §§ 1 und 2 des betreffenden Gesetzentwurfes CXXIV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VI. Session).

Aus Motiven, auf welche noch später zurückzukommen sein wird, akzeptierte das Herrenhaus diesen Entwurf nicht vollständig, sondern schränkte denselben durch die Bestimmung ein, daß dann, wenn „bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Unternehmungen mit dem statutenmäßigen Sitze derselben nicht zusammenfällt, 20 Prozent der gesamten Steuer an diesem Orte, die restlichen 80 Prozent hingegen dort vorzuschreiben und einzuhoben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet.“ Daß hier unter dem Sitze wiederum der Ort der „Direktion“, der „Zentralleitung“, der „unmittelbaren Geschäftsleitung“ verstanden sein sollte, ergibt sich aus dem Berichte der vereinigten finanziellen und juristischen Kommission des Herrenhauses (CIII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VI. Session, pag. 469, linke Spalte, Alinea 3 und rechte Spalte, zweiter Absatz) und aus der Befassung der Bestimmung, betreffend die Delegation der Steuerbehörde des Amtsbezirk der unmittelbaren Geschäftsleitung auch in dem abgeänderten Entwurfe.

Der Finanz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses erblickte zwar in dieser Abänderung einen Vorgang, durch welchen „ein Präzipium einem Orte zugewendet wird, welcher in den weitaus meisten Fällen nur in einem zufälligen Zusammenhange mit der Gewerbsunternehmung sich befindet und dem Standorte der Unternehmung etwas entzogen wird, auf welches derselbe nach dem Stande unserer Gesetzgebung wegen Ausbringung der kommunalen Bedürfnisse Anspruch haben dürfte“, empfahl aber, um wenigstens teilweise solche Abhilfe zu schaffen, die Annahme des abgeänderten Entwurfes (Bericht des Finanz-Ausschusses CXCV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, welcher schon unter dem 29. Juli 1871 zum Gesetze wurde und sub R.-G.-Bl. Nr. 91 als solches kundgemacht worden ist).

Zur Regierungsvorlage des Personalsteuergesetzes, deren § 108 in seinen ersten drei Absätzen wörtlich mit dem Entwurfe des Ausschusses und dem nunmehrigen Gesetztexte des § 102 des Personalsteuergesetzes übereinstimmt, bemerkte der Motivenbericht (Beilage 380 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 1892) auf Seite 70 und 71: „Für die auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, unter denen die Fabriken und Bergwerke besonders hervorgehoben werden, ist der im Gesetze vom 29. Juli 1871 aufgestellte Grundgedanke maßgebend geblieben.“

„Die Beschränkung der Anwendbarkeit dieser Grundzüge auf jene Unternehmungen, welche an einen bestimmten Standort gebunden sind, erschien weder notwendig noch zweckmäßig, da die Feststellung dieses Merkmales an und für sich große Schwierigkeiten bereitet und weil selbst in dem Falle, als ein beweglicher Betrieb wirklich vorkommen sollte, kein Grund vorhanden ist, die Gemeinden, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von dem Zuschlagsrechte auszuschließen. Die Zuweisung eines 20prozentigen Anteiles der Steuer an die Gemeinde, wo sich der Sitz des Unternehmers befindet, stimmt mit der gegenwärtigen Teilung überein, durch die Beibehaltung dieses Maßstabes wird in den zahlreichsten Fällen der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten.“

Die Absicht ging somit dahin, den bisherigen Zustand, den Grundgedanken jener gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche, wie oben gezeigt, dahin gingen, den Ort der Leitung als den Sitz des Unternehmers von dem Orte der produzierenden gewerblichen Tätigkeit zu unterscheiden und beide mit einem prozentuell verschiedenen Steuervorschreibungsantheile als Umlagenbasis zu bedenken.

Endlich fand auch bei der parlamentarischen Beratung der Gedanke widerspruchlos wiederholt Ausdruck, der Sitz sei jener Ort, wo sich die Leitung des Unternehmens befindet. (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18418, rechte Spalte, Alinea 3; 18420, linke Spalte, letzter Absatz; 18431, rechts, Absatz 2; 18442, links oben und Alinea 6).

Dies festgesetzt, gelangt man zu der Frage, in welchem Sinne die „Betriebsstätte“ der §§ 101 und 102 leg. cit. zu verstehen sei, insbesondere ob etwa auch in dem weitesten Sinne, wie jene des § 37 leg. cit. als jene Anlage, welche die Bestimmung hat, dem Betriebe des Unternehmens zu dienen, woraus folgen würde, daß der Ort, an welchem sich, als dem Sitze nur, die Leitung des Unternehmens befindet, welche doch gewiß auch dem Betriebe des Unternehmens dient, zugleich auch als eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 101 und 102 leg. cit. anzusehen sei.

Diese Frage ist schon nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verneinen, weil ja bei einer solchen Auslegung der im § 102, Absatz 1, leg. cit. geregelte Fall, daß sich bei Unternehmungen der fraglichen Art „die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet“, niemals eintreten könnte.

Eine Betriebsstätte im Sinne dieser Gesetzesstellen wird vielmehr bei solchen Unternehmungen nur dort gegeben sein, wo speziell eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird, denn hier wird ja die, wenn auch mittelbar dem Betriebe dienende, bloß leitende Tätigkeit, beziehungsweise ihr Ort (der Sitz) von der Stätte des eigentlichen Betriebes direkte unterschieden und ganz verschieden behandelt, mit Rücksicht auf die für die Gemeinden gerade durch den letzteren resultierenden „kommunalen Bedürfnisse“ und die denselben „hervaus erwachsenden Auslagen“. (Vide die vorzitierten Berichte des Finanz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Pagina 71, Alinea 5 der Motive zum Personalsteuergesetze.)

Angeht den Umstand, daß der § 102 des Personalsteuergesetzes die Vorschreibung der Steuer für „auf gewerbliche Produktion gerichtete Unternehmungen“ regelt, könnte nun diesfalls die Frage aufgeworfen werden, ob unter den daselbst erwähnten „Betriebsstätten“ von Unternehmungen dieser Art nicht etwa lediglich Erzeugungstätten nur solche Stätten zu verstehen seien, auf welchen sich der produzierende Betrieb abwickelt, im Gegensatz zu Handelsstätten, auf denen die bereits hergestellten Produkte gehandelt vertrieben werden.

Der Gerichtshof erachtete dafür, daß eine solche Beantwortung dieser Frage unzutreffend wäre. Zunächst schon in der Erwägung, daß es mit der Natur einer Erwerbs- also auf die Erzielung eines Ertragsgewinnes gerichteten Unternehmung von vornherein rundweg unvereinbar wäre, sich unter einer „auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmung“ auch eine solche denken zu können, welche nur auf die Erzeugung der Produkte gerichtet ist und etwa lediglich die Produkte erzeugt, um sie für immer unverwertet aufzuhäufen, vielmehr zum Betriebe einer solchen, wenn auch in erster Linie allerdings zunächst auf die Herstellung der Produkte selbst gerichteten Unternehmung naturgemäß auch der erst den Ertragsgewinn durch den Umsatz in Geld vermittelnde, gewinnbringende Absatz dieser Produkte gehören müßte. Dazu kommt, daß anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes von autoritativer Seite, nämlich seitens des damaligen Finanzministers, in Auslegung des § 102 leg. cit. wortentlich ausgesprochen wurde, „daß die Verkaufsstellen von solchen Produktions-Aktiengesellschaften unter § 102 fallen . . . , daß unter dem Worte Betriebsstätte, sowohl die Erzeugungs- als die Handlungsbetriebsstätte zu verstehen ist . . . , weil beide vom Gesamtbetriebe des Unternehmens gehören.“ (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18438, linke Spalte, Alinea 2, 3 und 5.)

Wollte man endlich auch noch, von der Ansicht ausgehend, daß nur der eigentliche Betrieb als solcher der Gemeinde wesentlich erhöhte Kommunallasten auferlege, fragen, warum demungeachtet doch auch zugunsten jener Gemeinde, in welcher sich nur der Sitz befindet, daselbst ein 20prozentiger Steueranteil zur Vorschreibung gelangt, so gibt die Antwort hierauf eben jener oben zitierte Bericht der vereinigten Kommission des Herrenhauses, auf welchen die Entscheidung jenes, gezeigtermaßen auch im Personalsteuergesetze festgehaltenen Grundgedankens der Vorschreibung eines 20prozentigen Steueranteiles am Sitze zurückzuführen ist, dahin, daß die feinerzeit vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagene Lösung der Frage der Berechtigung nicht entspreche, „weil dadurch auch die Gewinne, die durch den Geschäftsbetrieb am Sitze der Gesellschaft insbesondere durch fruchtbringende Anlegung der Gelder, durch Wechselkompte und Fersenoperationen, durch den Handel mit den Produkten gemacht werden der Gemeinde, wo sich der Standort der Fabrik, des Bergwerkes oder der Unternehmung befindet, zugeteilt werden sollen“, deshalb könne dem Antrage des Abgeordnetenhauses nicht unbedingt beigegeben und müsse vorgeschlagen werden, „daß jener Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, auch ein Anteil zugestanden werde.“

Hierfür spricht schon der angedeutete Grundsatz, daß der streng kommerzielle, am Sitze der Gesellschaft erzielte Gewinn nach Recht und Billigkeit doch nicht jenen Gemeinden zufallen soll, wo nur die technischen Arbeiten geleistet werden. Der durchschnittliche Gewinn, welcher sich durch die kommerzielle Verwaltung der Zentralleitung ergibt, ist wohl schwer zu beziffern, da die Gesellschaften den technischen und kommerziellen Gewinn in ihren bisherigen Bilanzen nicht geschieden haben und auch nur schwer scheiden können und da der größte Teil der Zentralunkosten die Gesellschaft auch dann treffen würde und von den Erträgen der einzelnen industriellen Etablissements abgerechnet werden müßte, wenn sich der Sitz der Gesellschaft am Standorte der Unternehmung befände, die Ziffer von 20 Prozent ist aber in keinem Falle zu hoch.“

Dieser festgehaltene „Grundgedanke“ erklärt es auch, warum im Personalsteuergesetze für die Aufteilung des den Betriebsstätten zuzumessenden Steueranteiles in ihrer Mitwirkung zum Gesamtertrage das Maß gegeben, hievon aber rückständig der Zuweisung des Anteiles für den Sitz des Unternehmers vollständig Umgang genommen und dieser Anteil ein für allemal mit 20 Prozent der von sämtlichen Unternehmungen bemessenen Steuer fixiert worden ist.

Mit diesem fixen Anteil sollte, wenn an dem Sitze ein Teil des Gewinnes erzielt worden ist, derselbe bereits parichaliter getroffen sein, dieser fixe Anteil soll aber der Gemeinde des Sitzes auch dann gebühren, wenn daselbst gar kein Ertragsanteil gewonnen wurde, dieser Steueranteil ist (wie er in dem obzitierten Berichte des Finanz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses ganz zutreffend bezeichnet wird), einerseits ein Präzipium, andererseits aber auch das Maximum desjenigen, was in jener Gemeinde vorzuschreiben ist, in welcher sich nichts anderes als der Sitz befindet.

Aus alledem ergibt sich nach der Anschauung des Gerichtshofes zunächst der Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an einem Orte nur die Leitung der Unternehmung ohne Stätte des Gewerbetriebes befindet, dann derselbe nur als

der Sitz des Unternehmers im Sinne der §§ 101 und 102 des Personalsteuergesetzes anzusehen ist und eben deshalb gemäß des ersten Alincas des letztzitierten Paragraphen an diesem Orte, mag auch die Tätigkeit dieser Leitung zum Gesamtertrage gewinnbringend mitgewirkt haben, doch lediglich ein 20prozentiger Steueranteil vorzuschreiben ist, die Vorschreibung der übrigen 80 Prozent aber in allen jenen Gemeinden zur Vorschreibung zu gelangen hat, in welchen sich Betriebsstätten befinden.

Hieraus folgt aber auch der weitere Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an dem Orte des Sitzes der Unternehmung überdies neben, beziehungsweise unter der Leitung des Unternehmens eine oder mehrere Betriebsstätten befinden, welche eine speziell ihnen eigenümliche, von jener der Leitung gesonderte Tätigkeit im Betriebe des Unternehmens entwickeln, diese Betriebsstätten nicht mehr kumulativ mit der Leitung des Unternehmens zu behandeln sind, vielmehr dann, wie der Artikel 45, Z. 2, erster Absatz der Vollzugsvorschrift II, nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes im Einklange mit dem Gesetze bestimmt, in einem solchen Falle am Orte des Sitzes vorweg 20 Prozent der Gesamtsteuer und überdies eine Quote der restlichen 80 Prozent der Gesamtsteuer vorzuschreiben sind, für deren Ermittlung die Grundzüge des zweiten und dritten Absatzes des § 102 des Personalsteuergesetzes die Direktive zu bilden haben.

Diese Grundzüge auf den vorliegenden Streitfall angewendet, ergibt sich folgendes:

Daß die Betriebstätigkeit einer Fabrikprodukte erzeugenden Unternehmung sich nicht mit der technischen Herstellung dieser Produkte erschöpft, zur Ertragsgewinnung es vielmehr noch des gewinnbringenden Absatzes dieser Produkte bedarf, wurde bereits dargelegt, wobei im vorliegenden Falle auch noch gemäß § 2 der Statuten der in Frage kommenden Gesellschaft „Gegenstand des Unternehmens... die Herstellung von geschmiedetem und gewaltem Tiegelgußstahl für Werkzeuge, Schwefelröhren, Maschinenteile, Feilen, Drahtseile, Sensen und Messer, sowie der Handel mit Stahl und der Betrieb anderer damit zusammenhängender Geschäftszweige ist,“ wonach kein Zweifel darüber bestehen kann, daß auch die kommerzielle verkaufende Tätigkeit zum Betriebe des in Rede stehenden Unternehmens gehört, somit eine Stätte, wo diese Tätigkeit vor sich geht, eine Betriebsstätte dieses Unternehmens bildet.

Demzufolge kann es sich nach Lage des vorliegenden Falles nur darum handeln, ob neben der Zentralleitung der Gesellschaft sich auch noch eine andere, eine Verkaufstätigkeit entwickelnde Betriebsstätte in Wien befindet.

Auch diese Frage hat der Gerichtshof zu bejahen erachtet, indem er als eine solche das Wiener Verkaufsbureau anerkennt, wobei er ebensowenig dem Umstande, daß sich daselbe in ebendenselben Gebäude wie die Zentralleitung befindet, wie der Tatsache, daß daselbe, wie alle anderen Betriebsstätten, unter der Oberaufsicht der Zentralleitung steht, diesfalls eine maßgebende Bedeutung beizumessen vermochte. Denn in dieser Beziehung hat nicht nur die Gesellschaft in ihrer Äußerung de praes. 26. Februar 1901, Z. 5240, erklärt, daß sich in Wien „sowohl die Zentralleitung des Unternehmens als auch eine ständige Verkaufsstelle befindet“... daß speziell für die Wiener Verkaufsstelle eigene Beamte angestellt sind, die einen Bureauchef unterstehen und... daß der Chef des Wiener Verkaufsbureaus dem Direktor der Wiener Zentralleitung untergeordnet ist, sondern es sieht diese Erklärung im Einklange damit, daß der Wiener Magistrat von der Steuerbehörde mittels Zuschrift ddo. 4. Februar 1901, Z. 2007, einludt, genau zu erheben und zu berichten, ob sich in Wien lediglich die Zentralleitung oder außerdem die Leitung der einzelnen Betriebe oder Betriebe selbst (kommerzielle Bureau, Verkaufsstellen, Niederlagen u. s. w.) befinden, mit Zuschrift ddo. 19. Februar 1901, Z. 7811, als Resultat der geflogenen Erhebungen mitteilte, daß sich in Wien die Oberleitung sämtlicher Betriebe, ferner die Oberleitung der Verkaufsbureau Wien, Prag und von vier Verkaufsbureau im Auslande und selbstverständlich das Verkaufsbureau für Wien befinde und daß auch die Handels- und Gewerbelammer in Wien, hierüber befragt, dahin berichtete, daß sich in Wien eine ständige Verkaufsstelle befinde, ebenso wie dies in Prag der Fall ist. (Äußerungen der genannten Kammer ddo. 15. Juni 1901, Z. 32921, und ddo. 20. August 1902, Z. 14147.)

Demungeachtet mußte der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangen, daß die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die derselben zu Grunde liegende Steuerteilung sich nicht im Einklange mit dem Gesetze befindet.

Die von der Gesellschaft in Antrag gebrachte und von der Finanzverwaltung akzeptierte Steuerteilung beruht im Sinne des § 102 Absatz 2 des Personalsteuergesetzes allein auf der Mitwirkung der in Wien entwickelten kommerziellen Tätigkeit zum Gesamtertrage der Unternehmung, allein nicht bloß der kommerziellen Tätigkeit des Wiener Verkaufsbureaus, sondern auch, und zwar, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise auf der kommerziellen Tätigkeit der Zentralleitung. Schon in der ursprünglichen Äußerung der Gesellschaft ddo. 23. Dezember 1899 wird der Antrag, von der 80prozentigen Tangente drei Achtel auf Wien und Prag, und zwar mit 25 Prozent der Gesamtsteuer auf Wien anzutreiben, damit begründet, daß Wien jene Betriebsstätte sei, „welche ausschließlich die kommerzielle Tätigkeit entwickelt und von der aus die Unternehmung in ihrer Totalität und in ihren Einzelschritten geleitet wird, so daß der Betriebsstätte Wien die hervorragende Mitwirkung zur Erzielung des Gesamtertrages zuzuschreiben ist.“

Biel deutlicher spricht sich noch die bereits erwähnte Äußerung der Gesellschaft de praes. 26. Februar 1901, Z. 5240, nachstehend aus:

„Das eigentliche Wesen der Tätigkeit zur Erzielung des Ertrages unserer Unternehmung besteht in der kommerziellen, kaufmännischen Führung; diese Führung hat zur Aufgabe, den gesamten internationalen Verkehr auf dem Gebiete unserer Produktion zu kennen, um danach den Absatz unserer Produkte so vorteilhaft als möglich einzurichten. Nicht also darin allein, daß der an Ort und Stelle erzeugte Stahl verkauft wird, besteht die kommerzielle Tätigkeit, sondern in weit erhöhterem Maße und Umfange darin, daß die Stätten auf-

gesucht werden, wo der Stahl so vorteilhaft als möglich im Interesse unserer Gesellschaft abgesetzt werden kann. Dies gelangt auch in der Tatsache zum offensichtlichen Ausdruck, daß unser Unternehmen, um einen entsprechenden Absatz zu erzielen, auch im Auslande Betriebsstätten eröffnen mußte, welche für das Erträgnis des Unternehmens umso ausschlaggebender sind, als bald die Hälfte unserer gesamten Produkte in den ausländischen Betriebsstätten umgesetzt wird. Die Übersicht über den Bedarf unserer ausländischen Betriebsstätten, den Überblick über die im Auslande benötigten Warenmengen und Qualitäten muß die Zentralleitung in Wien allein haben, von der aus die gesamte, die kommerziellen Interessen unserer Gesellschaft besorgende Führung ausgeht.“

Darum glauben wir mit vollem Rechte ableiten zu dürfen, daß in unserem Falle die Produktion eine weit geringere Mithilfe zur Erzielung des Ertrages leistet als die kommerzielle Tätigkeit unserer Unternehmung, die, wie schon oben wiederholt bemerkt, ohne den Überblick über das gesamte internationale Gebiet unserer Produktion zu keinem nennenswerten Erfolge verfehlen könnte.“

Hieraus wird, zwischen dem Betriebs (Produktions-)Gewinne und dem Verkaufsgewinne unterscheidend, mit Durchschnittsziffern festgestellt, um wie viel der Verkaufsgewinn den Betriebsgewinn übersteige und schließt die Äußerung mit dem nochmaligen entschiedenen Hinweise darauf, „daß die Zentralleitung in Wien sowohl vom Gesichtspunkte ihrer Tätigkeit, als auch von allen anderen Gesichtspunkten aus den weitaus größten Teil an der Erzielung unseres Ertrages hat.“

Die angefochtene Steuerteilung beruht demnach zweifellos, wenn nicht vollständig, so doch gewiß zum weitaus größten Teile auf der Mitwirkung der Zentralleitung zum Gesamtertrage; mit dieser Mitwirkung, offenbar von der Anschauung ausgehend, daß sie eine weitere Anteilnahme an der 80prozentigen Tangente rechtfertigt, wurde der von der Finanzverwaltung eingehaltene Teilungsmaßstab gerechtfertigt.

Diese Anschauung ist aber, wie oben dargelegt, eine rechtsirrtümliche; diese kommerzielle Tätigkeit der Zentralleitung, die ihre Mitwirkung an dem Gesamtertrage hat bei der Aufteilung der 80prozentigen Tangente vielmehr außer Betracht zu bleiben, wonach die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufzuheben war, ohne auf die weitere, von der Beschwerde aufgeworfene, aber nicht spruchreife Frage einzugehen, ob und bejahendenfalls, welches Maß der Mitwirkung nach Ausschcheidung dieser Mitwirkung der Zentralleitung sich für das Wiener Verkaufsbureau ergeben oder ob etwa der dritte Absatz des § 102 des Personalsteuergesetzes zur Anwendung zu gelangen haben wird.

9.

Erwerbsteuerausgleichung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1905, Z. 11922 (M. B. N. I, 64361):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reiffig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schwarz, Dr. Kunz und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Kumer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Klado gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 10. September 1904, Z. 56658, betreffend die Teilung der besonderen Erwerbsteuer der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft nach der am 11. November 1905 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Lenoch für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Pflieger für die belangte Behörde, des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Benedikt für die mitbeteiligte Prager Eisenindustrie-Gesellschaft und des Magistrats-Sekretärs Dr. Theodor S e n d e l y für die mitbeteiligte Stadtgemeinde Wien, zu Recht erlaunt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei Aufteilung der der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft für das Steuerjahr 1902 vorgeschriebenen Erwerbsteuer in der Gemeinde Wien, welche der Sitz der Unternehmung ist und von welcher angenommen wurde, daß sich daselbst außer der Zentralleitung auch noch ein Verkaufsbureau befinde, im Sinne des § 102, Absatz 1 des Personalsteuergesetzes außer der 20prozentigen Quote auch noch ein Anteil aus der 80prozentigen Quote vorgeschrieben wurde und macht die Beschwerde geltend, daß:

- a) nach dieser Geschäftsstelle jener Gemeinde, in welcher sich lediglich der mit der Zentralleitung identische „Sitz der Unternehmung“ befinde, ungeachtet der von dieser Zentralleitung etwa entwickelten kommerziellen Tätigkeit nur die 20prozentige Quote zugewiesen werden dürfe, und daß ebendeshalb
- b) vorliegendenfalls, da sich in Wien nur diese Zentralleitung befinde, hierorts keine höhere, als diese 20prozentige Quote zur Vorschreibung gelangen dürfte.

Rücksichtlich des ersten Beschwerdepunktes hat nun der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der nachstehenden Erwägungen der von der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung beigeprägt:

Gemäß § 101 des Personalsteuergesetzes ist die Erwerbsteuer, wenn sich die Betriebsstätten der Unternehmung an demselben Orte befinden, an welchem

der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben, dagegen sind nach § 102 leg. cit. bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, wenn sich die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet, 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Der zweite und dritte Absatz dieses § 102 leg. cit. normieren, daß, im Falle sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden befinden, der 80prozentige Anteil nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben und im Falle sich dieselbe nicht ermitteln läßt, anzunehmen sei, daß die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnis der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Die erste Frage, die sich bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufwirft, ist die, was unter dem „Sitz des Unternehmers“ zu verstehen sei.

Der Gerichtshof war der Anschauung, daß schon nach allgemeinem Sprachgebrauche hierunter jener Mittelpunkt, in welchem alle Fäden der einzelnen Akte der Erwerbstätigkeit zusammenlaufen, also der Ort der Leitung des Unternehmens zu verstehen sei, somit bei den Kreise physischer Personen nicht angehörigen, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu besteuern den Unternehmern jener Ort, an welchem die die Person des Unternehmers verkörpernde Leitung des Unternehmens sesshaft ist. Diese Auslegung findet eine Stütze in den Bestimmungen der zweiten Alinea des § 101 des Absatzes 1, 3 und 4 des § 104, ferner des § 105, 106 und 107 des Personalsteuergesetzes, eine eklatante Bestätigung aber in dem ganzen Werdegang der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt und in der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes insbesondere.

Schon die Bestimmungen der §§ 16 und 18 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, daß einerseits die Verhältnisse bei derjenigen Kommission, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht werden und andererseits jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist und für sich das Verzeichnis über das Einkommen von diesem Geschäft einzubringen hat, wurden dahin ausgelegt, daß Verhältnisse einer Gesellschaft am Standorte der Geschäftsleitung zu überreichen sind (§ 15 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 10), welcher als der Sitz der Aktiengesellschaft angesehen wurde (Finanzministerial-Erlaß vom 25. Juli 1865, Z. 12326).

Eben der Umstand, daß „Gewerksunternehmungen an dem Orte ihrer Oberleitung zur Steuer vorgeschrieben werden . . ., daß die Steuer an demjenigen Orte vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Oberleitung (zum Beispiel Verwaltungsrat) den Sitz hat . . .“, daß „in neuerer Zeit durch den erfreulichen Aufschwung der Spekulation so bedeutende Unternehmungen in den Besitz von Aktiengesellschaften übergegangen und dadurch dem natürlichen Besteuerungsorte entzogen worden sind“, war die Ursache zur Einbringung und Annahme eines Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus, nach welchem bei Fabriken, Bergwerken und anderen Erwerbsunternehmungen (vergleiche die Eingangsworte des § 102 des Personalsteuergesetzes), welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, die Steuer vollständig und ausschließlich dort vorgeschrieben und eingehoben werden sollte, wo die Fabrikgebäude und Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird, wobei es der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben sollte, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbefugnisse, in deren Amtsbereich sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegieren (Bericht des Finanz-Ausschusses ddo. 21. April 1871 und §§ 1 und 2 des betreffenden Gesetzentwurfes CXXIV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VI. Session).

Aus Motiven, auf welche noch später zurückzukommen sein wird, akzeptierte das Herrenhaus diesen Entwurf nicht vollständig, sondern schränkte denselben durch die Bestimmung ein, daß dann, wenn bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Unternehmungen mit dem statutenmäßigen Orte derselben nicht zusammenfällt, 20 Prozent der gesamten Steuer an diesem Orte, die restlichen 80 Prozent hingegen dort vorzuschreiben und einzuhoben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet. Daß hier unter dem Orte wiederum der Ort der „Direktion“, der „Zentralleitung“, der „unmittelbaren Geschäftsleitung“ verstanden sein sollte, ergibt sich aus dem Berichte der vereinigten finanziellen und juristischen Kommission des Herrenhauses (CIII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VI. Session, pag. 469, linke Spalte, Alinea 3, und rechte Spalte, zweiter Absatz) und aus der Befassung der Bestimmung, betreffend die Delegation der Steuerbehörde des Amtsbereiches der unmittelbaren Geschäftsleitung auch in dem abgeänderten Entwurfe.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses erblickte zwar in dieser Abänderung einen Vorgang, durch welchen „ein Präzipuum einem Orte zugewendet wird, welcher in den weitaus meisten Fällen nur in einem zufälligen Zusammenhange mit der Gewerksunternehmung sich befindet und dem Standorte der Unternehmung etwas entzogen wird, auf welches derselbe nach dem Stande unserer Gesetzgebung wegen Ausbringung der kommunalen Bedürfnisse Anspruch haben dürfte“, empfahl aber, um wenigstens teilweise rasche Abhilfe

zu schaffen, die Annahme des abgeänderten Entwurfes (Bericht des Finanzausschusses CXCIV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen), welcher schon unter dem 29. Juli 1871 zum Gesetze wurde und sub Nr. 91 R.-G.-Bl. als solches kundgemacht worden ist.

Zur Regierungsvorlage des Personalsteuergesetzes, deren § 108 in seinen ersten drei Absätzen wörtlich mit dem Entwurfe des Ausschusses und dem nunmehrigen Gesetzestexte des § 102 des Personalsteuergesetzes übereinstimmt, bemerkte der Motivenbericht (Beilage 380 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session 1892), auf Seite 70 und 71 „Für die auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, unter denen die Fabriken und Bergwerke besonders hervorgehoben werden, ist der im Gesetze vom 29. Juli 1871 aufgestellte Grundgedanke maßgebend geblieben.“

„Die Beschränkung der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf jene Unternehmungen, welche an einen bestimmten Standort gebunden sind, erschien weder notwendig noch zweckmäßig, da die Feststellung dieses Merkmales an und für sich große Schwierigkeiten bereitet und weil selbst in dem Falle, als ein beweglicher Betrieb wirklich vorkommen sollte, kein Grund vorhanden ist, die Gemeinden, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von dem Zuschlagsrechte auszuschließen. Die Zuweisung eines 20prozentigen Anteiles der Steuer an die Gemeinde, wo sich der Sitz des Unternehmers befindet, stimmt mit der gegenwärtigen Teilung überein, durch die Beibehaltung dieses Maßstabes wird in den zahlreichsten Fällen der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten.“

Die Absicht ging somit dahin, den bisherigen Zustand, den Grundgedanken jener gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche, wie oben gezeigt, dahin gingen, den Ort der Leitung als den Sitz des Unternehmers von dem Orte der produzierenden gewerblichen Tätigkeit zu unterscheiden und beide mit einem prozentuell verschiedenen Steuervorschreibungsanteile als Umlagenbasis zu bedenken.

Endlich fand auch bei der parlamentarischen Beratung der Gedanke widerspruchlos wiederholt Ausdruck, der Sitz sei jener Ort, wo sich die Leitung des Unternehmens befindet. (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18418, rechte Spalte Alinea 3, 18420 linke Spalte letzter Absatz, 18431 rechts, Absatz 2, 18442 links oben und Alinea 6).

Dies festgestellt gelangt man zu der Frage, in welchem Sinne die „Betriebsstätte“ der §§ 101 und 102 leg. cit. zu verstehen sei, insbesondere ob etwa auch in dem weitesten Sinne, wie jene des § 37 leg. cit. als jede Anlage, welche die Unternehmung hat, dem Betriebe des Unternehmens zu dienen, voraus folgen würde, daß der Ort, an welchem sich, als dem Orte der Leitung des Unternehmens befindet, welche doch gewiß auch dem Betriebe des Unternehmens dient, zugleich auch als eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 101 und 102 leg. cit. anzusehen sei.

Diese Frage ist schon nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verneinen, weil ja bei einer solchen Auslegung der im § 102, Absatz 1, leg. cit. geregelte Fall, daß sich bei Unternehmungen der fraglichen Art „die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmens befindet“, niemals eintreten könnte.

Eine Betriebsstätte im Sinne dieser Gesetzesstellen wird vielmehr bei solchen Unternehmungen nur dort gegeben sein, wo speziell eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird, denn hier wird ja die, wenn auch mittelbar dem Betriebe dienende, bloß leitende Tätigkeit, beziehungsweise ihr Ort (der Sitz) von der Stätte des eigentlichen Betriebes direkt unterschieden und ganz verschieden behandelt, mit Rücksicht auf die für die Gemeinden gerade durch den letzteren resultierenden „kommunalen Bedürfnisse“ und die denselben „hieraus erwachsenden Auslagen“. (Vide die vorzitierten Berichte des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses, Pagina 71, Alinea 5 der Motive zum Personalsteuergesetze.)

Angeichts des Umstandes, daß der § 102 des Personalsteuergesetzes die Vorschreibung der Steuer „für auf gewerbliche Produktion gerichtete Unternehmungen“ regelt, könnte nun diesfalls die Frage aufgeworfen werden, ob unter den daselbst erwähnten Betriebsstätten von Unternehmungen dieser Art nicht etwa lediglich Erzeugungsstätten nur solche Stätten zu verstehen seien, auf welchen sich der produzierende Betrieb abwickelt, im Gegensatz zu Handelsstätten, auf denen die bereits hergestellten Produkte gehandelt vertrieben werden.

Der Gerichtshof erachtete dafür, daß eine solche Beantwortung dieser Frage unzutreffend wäre. Zunächst schon in der Erwägung, daß es mit der Natur einer Erwerbs- also auf die Erzielung eines Ertragszweckes gerichteten Unternehmung von vornherein rundweg unvereinbar wäre, sich unter einer „auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmung“ auch eine solche denken zu können, welche nur auf die Erzeugung der Produkte gerichtet ist und etwa lediglich die Produkte erzeugt, um sie für immer unverwertet aufzustapeln vielmehr zum Betriebe einer solchen, wenn auch in erster Linie allerdings zunächst auf die Herstellung der Produkte selbst gerichteten Unternehmung naturgemäß auch der erst den Ertragszweck durch den Umsatz in Geld verwirklichtende, gewinnbringende Absatz dieser Produkte gehören müßte. Dazu kommt, daß anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes von autoritativer Seite, nämlich seitens des damaligen Finanzministers in Auslegung des § 102 leg. cit. wortentlich ausgesprochen wurde, daß die Verkaufsstellen von solchen Produktions-Aktiengesellschaften unter § 102 fallen . . . daß unter dem Worte Betriebsstätte sowohl die Erzeugungs- als die Handlungsbetriebsstätte zu verstehen ist . . . weil beide zum Gesamtbetriebe des Unternehmens gehören“. (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18438, linke Spalte, Alinea 2, 3 und 5.)

Wollte man endlich auch noch, von der Ansicht ausgehend, daß nur der eigentliche Betrieb als solcher der Gemeinde wesentlich erhöhte Kommunallasten auferlege, fragen, warum demungeachtet doch auch zugunsten jener Gemeinde in welcher sich nur der Sitz befindet, daselbst ein 20prozentiger Steueranteil

zur Vorschreibung gelangt, so gibt die Antwort hierauf eben jener oben zitierte Bericht der vereinigten Kommission des Herrenhauses, auf welchen die Entscheidung jenes, gezeigtermaßen auch im Personalsteuergesetze festgehaltenen Grundgedankens der Vorschreibung eines 20prozentigen Steueranteiles am Sitze zurückzuführen ist, dahin, daß die seinerzeit vom Abgeordnetenhanse vorgeschlagene Lösung der Frage der Gerechtigkeit nicht entspreche, weil dadurch auch die Gewinne, die durch den Geschäftsbetrieb am Sitze der Gesellschaft insbesondere durch fruchtbringende Anlegung der Gelder, durch Wechselkompte und Börsenoperationen, durch den Handel mit den Produkten gemacht werden, der Gemeinde, wo sich der Standort der Fabrik, des Bergwerkes oder der Unternehmung befindet, zugeteilt werden sollen, deshalb könne dem Antrage des Abgeordnetenhanse nicht unbedingt beigegeben und müsse vorgeschlagen werden, „daß jener Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, auch ein Anteil zugestanden werde. Diefür spricht schon der angeführte Grundsatz, daß der streng kommerzielle, am Sitze der Gesellschaft erzielte Gewinn nach Recht und Billigkeit doch nicht jenen Gemeinden zufallen soll, wo nur die technischen Arbeiten geleistet werden . . . der durchschnittliche Gewinn, welcher sich durch die kommerzielle Gebarung der Zentralleitung ergibt, ist wohl schwer zu beziffern, da die Gesellschaften den technischen und kommerziellen Gewinn in ihren bisherigen Bilanzen nicht geschieden haben und auch nur schwer scheiden können und da der größte Teil der Zentralunkosten die Gesellschaft auch dann treffen würde und von den Erträgen der einzelnen industriellen Etablissements abgerechnet werden müßte, wenn sich der Sitz der Gesellschaft am Standorte der Unternehmung befände, die Ziffer von 20 Prozent ist aber in keinem Falle zu hoch.“

Dieser festgehaltene „Grundgedanke“ erklärt es auch, warum im Personalsteuergesetze für die Aufteilung des den Betriebsstätten zukommenden Steueranteiles in ihrer Mitwirkung zum Gesamtertrage das Maß gegeben, hievon aber rücksichtlich der Zuweisung des Anteiles für den Sitz des Unternehmers vollständig Umgang genommen und dieser Anteil ein für allemal mit 20 Prozent der von sämtlichen Unternehmungen bemessenen Steuer fixiert worden ist.

Mit diesem fixen Anteil sollte, wenn an dem Sitze ein Teil des Gewinnes erzielt worden ist, derselbe bereits pauschaliter getroffen sein, dieser fixe Anteil soll aber der Gemeinde des Sitzes auch dann gebühren, wenn derselbe gar kein Erträgnisanteil gewonnen wurde, dieser Steueranteil ist (wie er in dem obzitierten Berichte des Finanz-Ausschusses des Abgeordnetenhanse ganz zutreffend bezeichnet wird) einerseits ein Präzipium, andererseits aber auch das Maximum desjenigen, was in jener Gemeinde vorzuschreiben ist, in welcher sich nichts anderes als der Sitz befindet.

Aus alledem ergibt sich nach der Anschauung des Gerichtshofes zunächst der Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an einem Orte nur die Leitung der Unternehmung ohne Stätte des Gewerbebetriebes befindet, dann derselbe nur als der Sitz des Unternehmers im Sinne der §§ 101 und 102 des Personalsteuergesetzes anzusehen ist und eben deshalb gemäß der ersten Alinea des letztzitierten Paragraphen an diesem Orte, mag auch die Tätigkeit dieser Leitung zum Gesamtertrage gewinnbringend mitgewirkt haben, doch lediglich ein 20prozentiger Steueranteil vorzuschreiben ist, die Vorschreibung der übrigen 80 Prozent aber in allen jenen Gemeinden zur Vorschreibung zu gelangen hat, in welchen sich Betriebsstätten befinden.

Demungeachtet vermochte der Gerichtshof der Beschwerde in ihrem zweiten Punkte nicht beizupflichten und mußte ebendeshalb erkennen, daß dieselbe als unbegründet abzuweisen sei.

Denn wie bereits oben ausgeführt, haben an der 80prozentigen Quote alle jene Gemeinden zu partizipieren, in welchen sich (von der Zentral-Leitung abgesehen) Betriebsstätten befinden, zu welchen, wie gezeigt, bei auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen auch die Handelsbetriebsstätten gehören.

Demzufolge konnte es sich nur darum handeln, ob neben der Zentral-Leitung der Gesellschaft sich auch noch eine eigene, eine Verkaufstätigkeit entwickelnde Betriebsstätte in Wien befindet.

Diese Frage war aber zu bejahen.

Anläßlich der Steuererteilung für das Jahr 1900 wurden diesfalls Erhebungen gepflogen, auf deren Resultate auch die angefochtene Entscheidung beruht. In ihrer Äußerung ddo. 1. Oktober 1901 hat die Gesellschaft angegeben, daß ihre Verkaufsstellen in Wien und Prag den Verkauf der Eisenerzeugnisse ausschließlich besorgen und ihren Leistungen entsprechend, die Produktionsstätten, welche auf die Verkaufstätigkeit der Verkaufsstellen keine wie immer geartete Ingerenz nehmen können und nicht einmal den Verkaufspreis kennen, da selbst die Fakturierung durch die Verkaufsbureauz erfolgt, bloß den Weisungen der Verkaufsstellen entsprechend an die von denselben nominierten Kunden abzuliefern haben.

Auch amtlich, nämlich durch den hierum ersuchten Wiener Magistrat wurden inhaltlich seiner Äußerung ddo. 24. August 1901, Z. 42316, Erhebungen gepflogen, laut deren die Gesellschaft in Wien die Zentral-Direktion und außerdem ein kommerzielles Bureau unterhält, in welchem die Geschäftsaufträge übernommen, an die Fabrik geleitet und die von der letzteren effizienten Aufträge fakturiert werden.

Daß in der Zwischenzeit sich diese Verhältnisse etwa geändert hätten, war kaum anzunehmen und wurde niemals von irgend einer Seite auch nur behauptet. Auf Grund dieses Tatbestandes war es aber berechtigt, von der Annahme auszugehen, daß sich in Gestalt des Wiener Verkaufsbureauz neben der Zentral-Leitung auch noch eine besondere Betriebsstätte in Wien befände und daher die Bedachtnahme auf diese Gemeinde bei Aufteilung der 80prozentigen Quote gesetzlich begründet, wonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

10.

Rohrgebrechen innerhalb des Wassermessers trifft als Zufall den Wasserbezugsberechtigten.

Erkenntnis des k. k. Landesgerichtes in Wien in C.-R.-S., Abt. V vom 9. Dezember 1905, Z., Cg. I, 231/5, 4 (M. B.-N. I, 67870/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache der Gemeinde Wien, Klägerin, vertreten durch Dr. Robert S w o b o d a, wider M. B., Hauseigentümerin in Wien, I., Satorgasse 10, Beklagte, vertreten durch Dr. Siegfried S p i g e r, wegen 2029 K 77 h infolge Revision der Beklagten gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, als Berufungsgericht, vom 2. Oktober 1905, G. Z. Bc. IV 160/5, 10, womit infolge Berufung der Beklagten das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 26. Juni 1905 G. Z. Cg. V 231/5, 96, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit 113 K bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle die Anwendung der §§ 871 ff des a. b. G. B. ausgeschlossen. Seine zutreffende Begründung dieses Ausschlusses wird durch die Revisionsausführungen umsonweniger widerlegt, als falsche Angaben der beklagten Gemeinde, durch welche die Klägerin oder deren jetzt verstorbener Ehegatte irreführt worden wären, gar nicht behauptet sind, und die Behauptung, der Gemeinde Wien hätte der Irrtum der Beklagten (respektive ihres Gatten) der dafür gegangen sei, daß der Mehrverbrauch des Wassers auf einer faktischen Mehrverwendung durch die Mietparteien beruhe, offenbar aus den Umständen auffallen müssen, durch gar nichts fundiert ist. Denn es ist ein ausstiegender Widerspruch, wenn die Beklagte auf Bl. B. Nr. 36 verneint, sie und ihr Gatte hätten es denn doch als möglich annehmen müssen, daß ein wirklicher Mehrverbrauch im Hause stattfinde, und andererseits bei der Gemeinde, die sich um die internen Verhältnisse in einem Zinshause gewiß nicht kümmert, voraussetzen will, daß diese die Unrichtigkeit der Annahme der Beklagten offenbar habe einsehen müssen.

Wenn nunmehr geltend gemacht wird, daß das Rohrgebrechen im Innern des Hauses als ein Zufall sich darstelle, der von der Klägerin als Eigentümerin des Wassers zu tragen sei, so ist auch dies — abgesehen von der Frage, ob nicht hiemit eine neue, im Revisionsstadium nicht mehr zulässige Einrede erhoben ist — unrichtig, weil das Wasser, sobald es den Wassermesser passiert hat, als dem Hauseigentümer tradiert und somit als dessen Eigentum anzusehen ist, weshalb der Zufall ihn trifft.

Es ist sonach der Revisionsgrund der B. 4 des § 503 C.-P. nicht gegeben; daraus folgt aber, daß auch die Zulassung von Beweisen darüber, daß das Rohrgebrechen die alleinige Ursache des Mehrverbrauches war, ganz bedeutungslos gewesen wäre, so daß deren Nichtzulassung nicht als Mangel im Sinne des § 503, Z. 2 C.-P.-D. sich darstellt.

Der Kostenanspruch ruht auf §§ 41 und 50 C.-P.-D. Von dieser Entscheidung das Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1905, Nr. 18079, erfolgt die Verhängung.

11.

Annoncen in beleuchteten Fenstern.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 18. Dezember 1905, Z. I-5193/05, M. B. N. I, 68472/05:

Mit der Entscheidung vom 7. November 1904, Z. I-6993, hat die k. k. Statthalterei dem Gemischtwarenhändler L. F. im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbmäßigen Vermittlung von Anflüdigungen durch Entgegennahme und Vorführung derselben in beleuchteten Fenstern mit dem Standorte Wien, I., Bollzeile 21, verweigert, da ein Bedarf nach einem derartigen Unternehmen nicht besteht und besonders rücksichtswürdige Umstände nicht vorliegen.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 30. November 1905, Z. 54406, dem dagegen eingebrachten Rekurse des L. F. Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß die dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe des Rekurrenten betreffende Eingabe de präs. dato 20. August 1904 als Anmeldung eines freien Gewerbes der neuerlichen instanzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß in der gewerbmäßigen Übernahme von Annoncen behufs Vorführung in beleuchteten Fenstern eine im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, konzeptionspflichtige Unternehmung von Privatgeschäftsvermittlungen nicht erblickt werden kann, weil die Veröffentlichung von Annoncen vom Rekurrenten nicht vermittelt, sondern selbst besorgt werden soll, demnach keine Annoncervermittlung vorliegt und weil weiters mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vorführung der Annoncen für eigene Rechnung des Rekurrenten erfolgt, und demgemäß die zum Zwecke derselben notwendig werdenden Geschäfte (Vokalmiete etc.) für dessen eigene Rechnung abgeschlossen werden, die Annahme einer Privatgeschäftsvermittlung auch in diesem Belange ausgeschlossen erscheint.

12.

Betriebsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1905, Z. I-8109 (M. B. N. für den XIX. Bezirk, Z. 29153/05):

Mit der Entscheidung vom 4. November 1905, Z. 28575, wurde der Firma A. Egger's Sohn anfänglich der Vornahme einer Revision in ihrer Zuckerwarenfabrik XIX., Bachofengasse 3 und 9 im Punkte 5 der Auftrag erteilt, neu anzunehmende Arbeiter zu verhalten, sich mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse auszuweisen oder sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Die k. k. Statthalterei gibt dem von der genannten Firma dagegen eingebrachten Rekurse Folge und hebt die angefochtene Entscheidung, weil die Gewerbebehörden wohl berechtigt sind, Vorschriften für den Betrieb eines Gewerbes nach § 30 der Gewerbeordnung zu erlassen, das heißt, für das technische Verfahren bei Erzeugung gewerblicher Produkte Verfügungen zu treffen, nicht aber anzuordnen, daß neue Arbeiter bestimmter physischer Qualität im Betriebe Aufnahme finden dürfen.

13.

Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1905, Z. I-8111, M. N. 6322:

Mit Beginn des Jahres 1906 wird zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1905, Z. 5772, ein „Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung“ erscheinen.

Der Inhalt des Amtsblattes, von welchem jährlich 10 bis 12 Hefte im Gesamtumfang von etwa 40 Quartdruckbogen durch die Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20, zur Ausgabe gelangen sollen, wird folgende Materien umfassen:

1. Gesetze und Verordnungen, welche den Wirkungskreis des Handelsministeriums, in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, sowie das Administrativverfahren überhaupt betreffen. Sonstige Gesetze, welche für Handel und Gewerbe von Bedeutung erscheinen und mit deren Vollzug andere Zentral-Stellen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium betraut sind, sowie einschlägige Verordnungen. Den erwähnten Wirkungskreis betreffende Staatsverträge.

Je nach ihrer Wichtigkeit für die Handels- und Gewerbeverwaltung werden Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge entweder dem vollen Wortlaute nach oder auszugsweise zum Abdruck gelangen oder lediglich angezeigt werden.

2. Durchführungs- und Normal-Erlässe, sowie allgemeine Weisungen des Handelsministeriums und anderer Zentral-Stellen (letztere insoweit sie für den Wirkungskreis des Handelsministeriums von Interesse sind), wichtige Normal-Erlässe der Landesbehörden.

Früher erlassene einschlägige Normal-Erlässe des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern werden republiziert werden. Auf diese Weise soll eine möglichst vollständige Normalien-Sammlung für die Handels- und Gewerbeverwaltung angelegt werden.

3. Jubilate. Auszugsweise Wiedergabe der Jubilate des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Reichsgerichtes, k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, der gewerbegerichtlichen Berufungsgerichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Begründung. Grundsätzliche Entscheidungen des Handelsministeriums. Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erlassene wichtige Entscheidungen anderer Zentral-Stellen.

Auch die auf bestimmte Partien der Gewerbevorschriften bezügliche ältere Judikatur wird zusammengestellt und neuerlich veröffentlicht werden.

4. Verfügungen in Angelegenheiten der Industrieförderung, der Gewerbe-förderung der k. k. Gewerbe-Inspektoren, der Genossenschafts-Instruktoren, des AusstellungsweSENS, des Eichwesens, des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes, der Handels- und Gewerbe-Kammer u. s. w.

Ferner wird das Blatt enthalten:

5. Aufsätze und Abhandlungen über rechtliche, administrative und volkswirtschaftliche Fragen, insofern dieselben den Wirkungskreis des Handelsministeriums in Gewerbe-Angelegenheiten berühren.

6. Verschiedene Mitteilungen:

Übersicht über die Tätigkeit der Beiräte des Handelsministeriums (Industrie-rat, ständiger Arbeitsbeirat, Beirat in Gewerbe-förderungs-Angelegenheiten, Beirat für Dampfessel- und verwandte Angelegenheiten), sowie der Unfall-verhütungs-Kommission.

Mitteilungen aus den oben unter Punkt 4 angeführten Dienstzweigen, sowie aus dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens.

Wichtige Gutachten der Handels- und Gewerbe-Kammern. Mitteilungen über die Einbringung von Gesetzesvorlagen und über die Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage, welche gewerbliche Angelegenheiten betreffen.

Statistische Daten.

7. Eine Bücher- und Zeitschriftenschau.

8. Personalnachrichten (Auszeichnungen, Ernennungen, Dienstszuweisungen, Berufungen in die Beiräte des Handelsministeriums, Bestellung landesfürstlicher Kommissäre bei Handels- und Gewerbe-Kammern, Bestätigung der Wahlen der

Präsidenten und Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbe-Kammern, Bestellung von Kammer-Sekretären) Konkursausforschungen.

Durch das Amtsblatt, dessen einzelnen Jahrgängen ein sorgfältig gearbeiteter Index samt einer besonderen Übersicht über die veröffentlichten Normalien beigegeben werden wird, soll sowohl den Gewerbebehörden aller Instanzen in Bezug auf die Verwaltung und die Judikatur eine sichere und möglichst erschöpfende Grundlage, den Beamten dieser Behörden eine Anregung zur Vertiefung und Ausbildung auf dem Gebiete des Gewerbes geboten als auch die Aufmerksamkeit aller mit der Handels- und Gewerbeverwaltung überhaupt im Zusammenhang stehenden Ämter und Korporationen, sowie der gewerblichen Kreise selbst auf die Aufgaben und Ziele dieses Dienstzweiges sowie die wichtigeren Vorgänge in demselben gelenkt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird Vorforge zu treffen sein, daß die einzelnen Nummern des Blattes sofort nach ihrem Einlangen einer genauen Durchsicht unterzogen werden.

Zur Mitarbeit ladet der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums auch die Herren Beamten der politischen Behörden I. und II. Instanz ein, deren Beteiligung durch Überlassung von Aufsätzen und Abhandlungen möglichst positiven Inhaltes besonders begrüßt werden würde. Die zur Einsendung bestimmten Arbeiten, deren angemessene Honorierung im Falle der Veröffentlichung in Aussicht genommen wird, sind im Wege des Präsidiums der k. k. Statthalterei in zwei Exemplaren mit möglicher Bescheinigung, ohne Bericht, versehen mit dem Vermerk: „Für das Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung“ an das Handelsministerium zu leiten.

14.

Öffentlichkeitsrecht an das städtische Krankenhaus in Brezno-Banya und Bestimmung der Verpflegungsgebühren.

Mitteilung des Wiener Magistrates (M. N. XXII, 3977/05) vom 29. Dezember 1905:

Laut Erlasses des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1905, Z. 107758 (Magistrats-Abteilung XXII, Z. 3997), wurde dem städtischen Krankenhaus in Brezno-Banya das Öffentlichkeitsrecht verliehen und die Verpflegungsgebühren nach den Pflöglingen zu Lasten des Landeskranken-Verpflegsfondes und des Staatschazes, sowie für die ausländischen Kranken für das Jahr 1906 mit 1 K 40 h pro Tag festgesetzt.

15.

Krankenversicherung der Heimarbeiter.

Gutachten der Handels- und Gewerbe-Kammer vom 29. Dezember 1905, Z. 45611, M. B. N. VIII, Z. 25329/05:

Mit Note vom 30. Oktober 1905, Z. 25329/05, wurde die Kammer ersucht, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Zigarrenspitzenarbeiterin A. N. nach den in der Branche herrschenden Verhältnissen, als eine Heimarbeiterin im Sinne des § 3, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen sei.

Der Anfrage liegt folgender Tatbestand zugrunde: A. N. ist wegen Geisteskrankheit im Allgemeinen Krankenhaus zu Wien in Pflege genommen und sodann an die Landes-Frennanstalt in Kierling-Gugging abgegeben worden. Da die Verwaltung des Krankenhauses nicht sicherstellen konnte, welcher Krankenkassa die Verpflegte angehörte, ersuchte sie das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk um diesbezügliche Mitteilung. Dortamt wurde zunächst erlanten, daß A. N. als Hilfsarbeiterin des Zigarrenspitzen-Erzeugers L. St. zur Zeit der Spitalsaufnahme der Wiener Bezirkskranken-kassa als Mitglied angehörte. Gegen dieses Erkenntnis ergriff L. St. den Rekurs, welcher zu weiteren Erhebungen Anlaß gab, deren Ergebnis zum Teil von jenen der früheren Erhebungen abwich. Hierbei stellte sich insbesondere heraus, daß A. N. von dem Zigarrenspitzen-Erzeuger L. St. 3000 Stück Zigarrenspitzen zur probeweisen Verfertigung übernommen, den Auftrag aber wegen ihrer Erkrankung nur teilweise ausgeführt hatte. Früher hatte sie für einen anderen Zigarrenspitzen-Erzeuger gearbeitet, welcher sie bei der Wiener Bezirkskranken-kassa angemeldet hatte.

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, sind nun alle Arbeiter, welche in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, versicherungspflichtig.

Der Begriff Arbeiter ist allerdings im Krankenversicherungsgesetze nicht näher erläutert, doch kann, sofern es sich nicht um Lohnarbeit der gemeinsten Art handelt (Artikel V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) die Definition der Hilfsarbeiter im § 73 G.-D. wohl auch hier angewendet werden. Danach sind als Hilfsarbeiter alle Arbeitspersonen anzusehen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen.

Auch in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1902, Z. 3808 (amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 14. Jahrgang, Seite 147), wird eine Versicherungspflicht nur bei jenen Heimarbeitern angenommen, welche über ihre Arbeitskraft nicht „selbständig wirtschaftlich“ verfügen, sondern sie „lediglich den wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmers zur Verfügung stellen“ und unterordnen, „wie es eben bei jedem gewerblichen Hilfsarbeiter der Fall ist“.

A. R. hatte aber, wie sich bei den letzten Erhebungen unzweifelhaft herausstellte, bloß einen Probeauftrag übernommen. Möglicherweise hätte sich wie auch der Einspruchswerber zugibt, bei günstigem Ausfall der Arbeit eine regelmäßige Beschäftigung für sie ergeben; zur Zeit der Spitalaufnahme kann jedoch von einer solchen nicht gesprochen werden. Auch gab der Gatte der Verpflögten an, daß sie in der Regel nur an Nachmittagen 4 bis 5 Stunden arbeitete; somit trug ihre Arbeit den Charakter einer häuslichen Nebenbeschäftigung, welche als solche nach Artikel V, lit. e des Kundmachungs-patentes nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Eine Versicherungsspflicht war sonach im folgenden Falle nicht begründet. Höchstens hätte von der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht werden können, da nach § 3, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes auch selbständige Arbeiter der Hausindustrie mit ihrer Zustimmung von dem sie beschäftigenden Unternehmer gegen Krankheit versichert werden können. Zu dem Begriffe der Selbständigkeit bemerkt der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 7. Jänner 1899, Z. 149, Rudw. Nr. 12361, ähnlich wie in dem früher erwähnten Erkenntnis, daß selbständige Arbeiter jene sind, welche „nicht in einer dem zwischen gewerblichen Hilfsarbeiter und Arbeitsgeber bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse analogen Weise verwendet“ werden.

Die Kammer glaubt also die ihr gestellte Frage, ob A. R. als Heim-arbeiterin im Sinne des § 3, Absatz 3 K.-V.-G. anzusehen ist, bejahend be-antworten zu können und bemerkt noch, daß die hieramts einvernommene Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren, Zigarettenhülften und Papier-Zigarettenspitzen sich auch in diesem Sinne geäußert hat.

16.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung.“

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1905, P. Z. 2761/93, M. D. Z. 3901/05:

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1905 aus Anlaß der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Auf-laffung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und die Er-richtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung“ allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung“ wird den Gerichts-bezirk Groß-Enzersdorf, sowie den von dem damaligen politischen Bezirke Korneuburg abzutrennenden Gerichtsbezirk Wolkersdorf umfassen und ihren Sitz im XXI. Wiener Gemeindebezirke (Floridsdorf) haben.

Die Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf hat ihre Tätigkeit mit Ende Dezember 1905 einzustellen, während die neue Bezirkshauptmannschaft „Florids-dorf—Umgebung“ ihre Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1906 zu beginnen hat.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung, die mittels Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905 im Reichsgesetzblatte verlaublich wird, werden die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege desselben die magistratischen Bezirksämter, dann die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. Y. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

17.

Politischer Bezirk Korneuburg — Gebietsumfang.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1905, P. Z. 2761/14, M. D. Z. 22/06:

Zusolge Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 209, werden die nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 28. De-zember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, nicht nach Wien einbezogenen Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Zedlersdorf aus dem Sprengel des bisherigen Bezirksgerichtes Floridsdorf ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Korneuburg zugewiesen.

Diese Veränderung tritt mit 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

Mit erwähnten Maßnahmen hat auch die Zuweisung der bezeichneten Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Zedlersdorf zu dem politischen Bezirke Korneuburg zu erfolgen.

Von dieser Verfügung, deren Kundmachung im L.-G.-Bl. und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Einem veranlaßt wird, werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1905, Z. 9296/M. Z., alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege desselben die magistratischen Bezirksämter, dann die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. Y. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

18.

Fischereirevierbildung in der unteren Donau.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1906, Z. X a-652/4, M. A. IX, Z. 118,06:

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, wurde in Abänderung der h. o. Kundmachung vom 22. April 1894,

Z. 73195/93, in der unteren Donau unter I 5 c nachbezeichnetes Fischerei-eigenrevier gebildet:

„Die durch den Inundationsdamm vom Hauptstrome getrennten Altwässer, Ausflüsse und Gerinne am linken Donauufer innerhalb der Grenzen des Stiftungsfondses Ebersdorf an der Donau von den Abperrvorrichtungen beim kleinen Lausgrund angefangen bis zu den Grenzen des Fondsgutes gegen die Gemeinde Schönau.

Diesem dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf an der Donau gehörigen Eigenreviere werden die von der k. u. l. Gutsverwaltung Orth angesprochenen Wasserparzellen 1883, 1884 und 1885 in der Steuergemeinde Groß-Enzers-dorf gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen. (A.-M. 8. Juli 1895, Z. 13516).

Die durch den Inundationsdamm vom Hauptstrome getrennten Altwässer, Ausflüsse und Gerinne am linken Donauufer von der Staatseisenbahnbrücke abwärts bis zu den Abperrvorrichtungen beim kleinen Lausgrunde im Gebiete des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf an der Donau werden in die Fischerei-revierbildung gemäß § 9 des Fischereigesetzes nicht einbezogen.“

Mit Rücksicht darauf, daß der überwiegend größte Teil dieses Fischerei-revieres in dem auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gebiete gelegen ist und nur die vorbezeichneten drei Parzellen im Amtsbereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung verbleiben werden, findet die niederösterreichische Statthalterei im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XII des bezogenen Gesetzes und § 71 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 zu verfügen, daß hinsichtlich des vorbezeichneten Fischerei-revieres vom 1. Jänner 1906, an welchem Tage das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk seine Tätigkeit beginnt, an Stelle der aufgelassenen Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf der Wiener Magistrat als I. Instanz in Angelegenheit des Fischereigesetzes einzutreten hat.

Von dieser Verfügung werden die k. k. Bezirkshauptmannschaft Florids-dorf-Umgebung, die k. k. österreichische Fischereigesellschaft, der Fischereirevier-Ausschuß II in Wien und das k. u. l. Oberjägermeisteramt für das k. u. l. Hofämt als Pächter dieses zu dem im Eigentume des Wiener Armen-fondes stehenden Stiftungsfondsgute Ebersdorf an der Donau gehörigen Fischerei-eigenrevieres und durch dieses die k. u. l. Gutsverwaltung Orth direkt ver-fündigt.

19.

Beschädigung der Überschwemmungsdämme der Donau und der Donauregulierungsbauten.

Kundmachung des Wiener Magistrates, M. A. VII, Z. 18,06:

Auf Grund der §§ 64, 71 und 72 des n.-ö. W.-N.-G. vom 20. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, wird verordnet:

Jede wie immer geartete Beschädigung und Verletzung der Über-schwemmungsdämme der Donau und der Donauregulierungsbauten, sowie des Überschwemmungsgebietes zwischen der Donau und den Dämmen überhaupt ist verboten.

Zusbesondere ist das Weidenlassen von Vieh, das Abladen von Schutt und Unrat, das Fahren, Reiten und der Viehtrieb an anderen Stellen als den hiezu bestimmten Straßen und Wegen, endlich das Betreten der Damm-böschungen, Dammkronen und des bebauten Überschwemmungsgebietes verboten. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Übertretungen desselben werden nach § 66 des n.-ö. W.-N.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, als Wasserfrevel mit einer Geldstrafe von 10 K bis 300 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldig-erkannten mit einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft. Außerdem hat der Frevler gemäß § 67 leg. cit. noch vollen Schaden-ersatz zu leisten.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Mitwirkung der k. k. Finanzprokurator in Konkurs-fällen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Dezember 1905, M. D. 3390/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Mit der Note der k. k. Finanzprokurator in Wien vom 8. August 1886, Z. 296/V. P., wurde die Verfügung angeregt, daß die dem Magistrate unter-stehenden Steuerperzeptionsämter jeden nach Eröffnung eines Konkurses zur Vorschreibung gelangenden Steuerbetrag „gleichzeitig mit dieser Vorschreibung oder Vortragung und spätestens am folgenden Tage“ der Finanzprokura-tur mitzuteilen haben.

Die hierüber getroffene Verfügung des Magistrates wird von den magistratischen Bezirksämtern auch heute noch in der Weise befolgt, daß sie von jeder an den Konkursmassenverwalter gerichteten Aufforderung zur Zahlung der nach Eröffnung des Konkurses jeweilig fällig werdenden (gemäß § 29 K. D. als Masse-schulden zu behandelnden) Steuern u. auch die Finanzprokurator benachrichtigen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung weise ich die magistratischen Bezirksämter über Ersuchen der k. k. Finanzprokuratur vom 23. November 1905, Z. 627/S. P., an, in Zukunft von diesen regelmäßigen Verständigungen der Finanzprokuratur, welche nicht ein Eingreifen dieser Behörde, sondern lediglich eine Evidenzierung bei ihr bezwecken, Umgang zu nehmen.

Hiermit ist eine Änderung der instruktionsgemäßen Mitwirkung der k. k. Finanzprokuratur in Konkursfällen selbstverständlich nicht beabsichtigt, und bleibt auch deren Verpflichtung unberührt, die aus der Zeit vor Eröffnung des Konkurses stammenden Forderungen, bezüglich deren das Arar als Konkursgläubiger auftritt, zum Konkurse anzumelden.

Auch wird die Finanzprokuratur dann, wenn sich die Feststellung der noch anschaftenden Rückstände als notwendig erweist (insbesondere vor der Tagelagerung zur Bemänglung des Verteilungsentwurfes sowie im Falle der Aufhebung des Konkurses) die magistratischen Bezirksämter wie bisher fallweise um die Befanntgabe der allfälligen Rückstände ersuchen.

21.

Neues Strafregisterformular.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Dezember 1905, M. D. 3703/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Wie bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 5. Mai 1905, M. D. 1255/05 (Normalienblatt Nr. 42, Mag. Vdg.-Bl. Seite 41) bekanntgegeben wurde, wird mit 1. Jänner 1906 eine neue Form für Strafregisterblätter nach der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. 34, eingeführt werden.

Die neuen Formulare, welche das Normalformat (34x21 cm) besitzen, wurden für die magistratischen Bezirksämter bereits in Druck gelegt, sind von der Kanzlei-Direktion zu beziehen und vom 1. Jänner 1906 an, ausschließlich in Verwendung zu nehmen. Die bei den magistratischen Bezirksämtern noch vorrätigen Exemplare der alten Auflage sind unbrauchbar zu machen und sodann zu starten (vgl. den h. ä. Erlaß vom 18. März 1903, M. D. 743, Normalienblatt Nr. 32, Mag.-Vdg.-Bl. ex 1903, Seite 44).

Von den Magistrats-Abteilungen sind bis auf weiteres die bisherigen Strafregisterformulare zu verwenden.

Die beabsichtigte Einführung eigener Eingangsbücher und Nachschlagebücher für Strafsachen unterbleibt.

22.

Registrierung der Gewerbeakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Dezember 1905, M. D. 3375/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Nach der bestehenden Gepflogenheit erfolgt beim Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern die Registrierung der sämtlichen einen und denselben Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbe- und Steuerakten unter der Konto- (Assignations-, Kataster-) Zahl, zu welcher die Erwerbsteuer veranlagt wurde.

Dieser Vorgang erwies sich als sehr zweckmäßig, weil er die leichte Auffindung eines jeden Steuer- und Gewerbeaktes ermöglichte, hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Konto-Zahl für jeden individuellen Gewerbebetrieb während der ganzen Dauer seines Bestandes unverändert bleibt. Dies ist nach der gegenwärtigen Praxis nicht der Fall, indem bei Überfiedlungen in einen anderen Gemeindebezirk, dann bei Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, beim Fortbetrieb durch die Witwe u. s. w. ein neuer Steuerkonto eröffnet wird.

Da die Übung, insbesondere bei Überfiedlungen Kontoüberweisungen möglichst zu vermeiden, wegen der Ersparung einer großen Zahl von Manipulationsarbeiten sich vom steuerrechtlichen Standpunkte als außerordentlich zweckmäßig erweist, muß für die zusammenhängende Registrierung und Aufbewahrung der Gewerbeakten eine andere Grundlage geschaffen werden. Als solche hat künftig die Gewerbe-Registerzahl zu gelten.

Vom 1. Jänner 1906 an sind bei der Registrierung von Gewerbeakten folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die den einzelnen Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbeakten sind getrennt zu registrieren. Die ersteren sind mit dem Buchstaben der Registraturrubrik für Gewerbe-Angelegenheiten H und der Gewerbe-Registerbezeichnung zu überschreiben. Diese besteht aus:

- der Gewerbe-Registernummer, neben welche die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige), k (konzessionierte), m (Mitta), die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen) gesetzt wird, und
- aus der in Bruchform darunter gestellten Bezeichnung des Amtes, und zwar M. Abt. mit der zugehörigen römischen Zahl bei den Magistrats-Abteilungen, M. B. A. mit der zugehörigen römischen Zahl bei den magistratischen Bezirksämtern. Handelt es sich um ein Realgewerbe, so muß unter dem Striche noch der Buchstabe R beigefügt werden.

Zum Beispiel:

H $\frac{1501/f}{M. B. A. XIV}$

H $\frac{2/k}{M. Abt. XVII R.}$

Die Steuerakten sind wie bisher mit der Steuerkontozahl zu überschreiben.

Beide Registraturbezeichnungen sind in den Geschäftsprotokollen instruktionsmäßig durchzuführen.

Als Gewerbeakten im Sinne dieses Punktes sind alle für den Gewerbebetrieb als solchen wesentlichen Akten anzusehen also die Gewerbeanmeldung, Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, Pachtbetrieb, Bestellung eines Geschäftsführers, Fortbetrieb durch die Witwe oder die minderjährigen Erben, gewerbliche Betriebsanlagen, Gewerbeüberfiedlungen, gerichtliche Gewerbebefindungen (letztere sind natürlich der Steueramts-Abteilung und allenfalls auch der Exekutionsamts-Abteilung zur Bormerkung zu übermitteln), Gewerbeentziehungen, Gewerbezurücknahmen.

Zu diese Kategorie fallen nicht: Lehrverträge, Legitimationen für Handlungsberechtigende, Gewerbebefragungen u. dgl.

2. Bei der Überfiedlung eines Gewerbebetriebes in einen anderen Bezirk sind die Gewerbeakten abzutreten. In diesem Falle ist in der Registratur des die Akten abtretenden Amtes ein Überweisungsblatt an die Stelle des abgetretenen Aktes einzulegen; dieses Blatt (ein Formular wird aufgelegt) hat die Registraturbezeichnung des Aktes, den Namen des Gewerbesinhabers, das Datum und das Amt, dem der Akt abgetreten wurde, zu enthalten. Bei Gewerbeüberfiedlungen ist die Registerzahl nicht weiter zu vergeben, vielmehr offen zu lassen.

3. Die Aufbewahrung der Gewerbeakten erfolgt in jedem magistratischen Bezirksamte der Registraturbezeichnung entsprechend nach den römischen Ziffern der Bezirke und innerhalb derselben nach den vier Gewerbegruppen f, h, k, m in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerbe-Registernummern.

Die Mag.-Abteilungen haben die Gewerbeakten ebenfalls nach Gewerbegruppen in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerbe-Registernummern aufzubewahren.

Die Bezeichnung R läßt keinen Einfluß auf das Einlegen der Akten.

4. Eine Umschreibung der alten Gewerbeakten auf Registernummern ist nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall, bei Gewerbeüberfiedlungen u. dgl. vorzunehmen.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung von Gewerbeakten, die aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1892 stammen, so ist die Neuregistrierung nicht unter der ursprünglichen Registerzahl durchzuführen, vielmehr eine neue Gewerbe-Registerzahl anzuweisen.

Die nach Punkt 1 erforderlichen Stampigilien für die mag. Bezirksämter werden von der Mag.-Abteilung XXII angeschafft werden.

23.

Regelung der steuerrechtlichen Kompetenz bezüglich des Kärntnermarktes (Naschmarktes).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Dezember 1905, M. D. 3545/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Der Herr k. k. Vize-Präsident der k. k. Finanz-Landes-Direktion hat an die k. k. Steueradministration für den I., für den IV., V. und X. und für den VI. und VII. Bezirk nachstehenden Erlaß vom 2. Dezember 1905, Pr. Z. 2996, gerichtet:

Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung nicht mehr zum IV. Gemeindebezirk gehörigen Teile des Kärntnermarktes bleiben hinsichtlich sämtlicher Steuerangelegenheiten der ausschließlichen Kompetenz der k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk und der an ihrem Sitze bestellten Kommissionen zugewiesen.

Mit Rücksicht hierauf werden die laut Magistrats-Rundmachung vom 11. September 1905, M. Abt. IX, 3300/05 (Norm. Bl. 70/05), den nach der Ortlichkeit zuständigen mag. Bezirksämtern vorbehaltenen Steuereinhebungs- und Steuerexekutionsangelegenheiten nunmehr dem mag. Bezirksamte für den IV. Bezirk, beziehungsweise der Steueramts- und Exekutionsamts-Abteilung desselben ausschließlich überwiesen; die Gewerbebetreibenden des Kärntnermarktes sind daher bei Gewerbe-An- und Abmeldungen künftig nur an die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk zu weisen.

Die Abänderung der Magistrats-Rundmachung vom 11. September 1905, M. A. IX, 3300/05, wird von hieraus, die Erlassung der erforderlichen Verfügungen an die Steueramts- und Exekutionsamts-Abteilungen der beteiligten magistratischen Bezirksämter wird von der Magistrats-Abteilung XIX durchgeführt werden.

24.

Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Dezember 1905, M. D. 1916/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Art. VII, § 102 der Gemeinde-Statuts-Novelle vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. 1 ex 1905, mit den Verfügungen vom 31. Oktober 1905, Pr.-Z. 14555, und vom 4. Dezember 1905, Pr.-Z. 15762, nachstehende Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke genehmigt:

1. Für den ganzen XXI. Bezirk wird ein magistratisches Bezirksamt mit dem Sitze im Floridsdorfer Rathaus aufgestellt; das Bezirksamt hat seine Verwaltungssachen im Gebiete der bestehenden Gemeinde Floridsdorf sowie in den einverleibten Teilen von Groß-Zedlersdorf, Langenzersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf ausschließlich und unmittelbar zu führen, in den übrigen Teilen des XXI. Bezirkes insoweit, als die nicht die zu seiner Unterstützung dienenden, in Punkt 2 und 3 bezeichneten Organe in Betracht kommen.

2. In Stadlau wird eine Expositur für das Gebiet der bestehenden Gemeinden Stadlau, Hirschketten, Aspern, ferner für die einverleibten Teile von Breitenlee, Großenzersdorf und Mannswörth errichtet unter der Bezeichnung: „Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk“. Die Expositur ist nicht ein selbständiges Amt, sondern es handelt sich um die Exponierung einzelner Beamten des magistratischen Bezirksamtes, welche im Amtsorte Stadlau die Geschäfte des magistratischen Bezirksamtes nach einer zu erlassenden besonderen Instruktion für den Expositursprengel zu besorgen, Einnahmen und Erhebungen zu pflegen, die Akten zu instruieren haben, jedoch kein Entscheidungsrecht besitzen; dieses ist vielmehr dem Bezirksamtsleiter vorbehalten; die Expositurkassa wird nur als Empfangsstelle für die auf Grund von Zahlungsaufträgen oder Zahlungsanweisungen erfolgten Einzahlungen und als Ausgabestelle für die Auszahlung von Straßentagelöhnern und Pfriindnern dienen. Für das Gebiet von Stadlau und Hirschketten nebst dem einverleibten Teile von Breitenlee hat die Expositur alle Geschäfte, soweit sie nicht dem Bezirksamte vorbehalten sind, für den übrigen Expositursprengel (Aspern und die einverleibten Teile von Großenzersdorf und Mannswörth) jedoch nur insoweit zu führen, als nicht die Zuständigkeit des Bezirksamtsleiters in Aspern eintritt.

3. Es werden drei Bezirksamtsleitersräte mit dem Sitze in Leopoldau (für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde), in Ragrau (für das Gebiet dieser bestehenden Gemeinde einschließlich Neu-Ragrau) und in Aspern (für das Gebiet von Aspern und die einverleibten Teile von Großenzersdorf und Mannswörth) bestellt, und zwar die Herren Bezirksräte Josef Baumann (Leopoldau), Karl Hofmann (Ragrau) und Karl Reiter (Aspern), welche die Bezeichnung „Bezirksamtsleitersrat in . . .“ zu führen haben und vom Herrn Bürgermeister beider wurden.

Den Bezirksamtsleitersräten wurden vom Herrn Bürgermeister über Antrag der Bezirksvertretung des XXI. Bezirkes und mit Zustimmung des Herrn Statthalters folgende Amtshandlungen des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches, die sie nach den Weisungen des Bezirksamtsleiters zu führen haben, zugewiesen:

1. Durchführung der Hunde-Konstriktion und der Hundesteuerrevision;
2. Aufsicht über die nicht in zentraler Verwaltung stehenden städtischen Realitäten und Erstattung von Anzeigen über wahrgenommene Gebrechen an das Bezirksamt, jedoch mit Anschließung eines jeden selbständigen Verfügungsrechtes;

3. Vorläufige Sicherstellung des beweglichen Eigentums erkrankter, verunglückter, irrsinnig gewordener, verhafteter, vermisteter, delinquenter oder in ähnliche Verhältnisse geratener Personen;

4. Mitüberwachung der Straßenänderung und der Straßenbespülung;

5. Entgegennahme der Anmeldungen für die Fleischbeschau;

6. Ausstellung der Grabstellenanweisungen, sowie Einhebung der Totenbeschau- und Grabstellengebühren;

7. Auszahlung von Anshilfen an Arme auf Grund einer Armeninstitutsanweisung;

8. Ausfolgung von Heimatsdokumenten und Arbeitsbüchern an im Sprengel des Bezirksamtsleiters wohnhafte Parteien (die Ausfertigung dieser Dokumente hat beim magistratischen Bezirksamte, beziehungsweise bei der Expositur zu erfolgen);

9. Entgegennahme der Meldung bereits affentierter Wehrpflichtiger im Sinne des § 7 der Wehrvorschriften III. Teils, sowie der Landwehrmänner und Landsturmpflichtigen; Aufnahme der Stellungsmeldungen und Entgegennahme der Ansuchen um Abstellungsbewilligung im Aufenthaltsorte;

10. Entgegennahme der Anmeldung zur Dienstboten-Krankenkassa, Ausstellung der Dienstboten-Krankenkassabücher, Entgegennahme der diesbezüglichen Gebühren, sowie der Meldung des Dienstbotenwechsels;

11. Vidierung von Arbeitszeugnissen;

12. Ausfolgung von Biersteuerbolletten;

13. Verkündigung von Straferkenntnissen;

14. Vermittlungsversuche bei Wildschadenersatzansprüchen (ausgenommen das Gebiet der Lobau);

15. Vornahme von Erhebungen und Einnahmen über Requisitionen des magistratischen Bezirksamtes oder des Bezirksvorsehers;

16. Vornahme der Zustellungen.

Dem Bezirksamtsleitersrate in Leopoldau ist überdies die Mitwirkung bei der Aufsicht über den Körnermarkt und die Überwachung der Stiererkaltung zugewiesen.

Außerdem obliegt den Bezirksamtsleitersräten die Vertretung des Herrn Vorsitzers des XXI. Bezirkes in ihrem Sprengel nach dessen Anordnungen.

Bei Erkrankung, Verurlaubung oder anderweitiger Verhinderung des Bezirksamtsleiters hat der ihm zugeteilte Beamte die vom Bezirksamtsleitersrate zu unterfertigenden Schriftstücke, soweit sie die oben unter P. 1—16 angeführten Agenden betreffen, und zwar in Leopoldau und Ragrau dem Bezirksamtsleiter, in Aspern dem rechtskundigen Beamten der Expositur zur Unterschrift vorzulegen, während für alle anderen auszufertigenden Schriftstücke die Unterschrift des Bezirksvorsehers einzuholen ist.

Im Falle einer Erkrankung, Verurlaubung oder sonstigen Verhinderung eines bei der Expositur oder bei einem Bezirksamtsleitersrate in Verwendung

stehenden Beamten oder Dieners ist dem Bezirksamtsleiter die Anzeige zu erstatten, der erforderlichenfalls sofort für einen entsprechenden Ersatz aus dem Stande der Bezirksamtsbeamten oder Dieners zu sorgen hat.

Weder die Expositur noch die Bezirksamtsleitersräte haben mit anderen Ämtern als dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk selbständig zu korrespondieren.

Da die Bürgermeister in Floridsdorf, Groß-Zedlersdorf, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, Hirschketten und Aspern ihre Tätigkeit mit der Aktivierung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk gänzlich einzustellen haben, werden alle Amtsstellen der Gemeinde Wien, sowie sämtliche Staats- und Gemeindebehörden ersucht, ihre Zuschriften nicht mehr an diese Organe, sondern ausschließlich an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk zu richten; dies gilt auch für den Fall, daß sich die Amtshandlung auf das Gebiet der Expositur oder eines Bezirksamtsleiters bezieht.

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk, die Expositur Stadlau, die Bezirksamtsleitersräte in Leopoldau, Ragrau und Aspern sowie das Armeninstitut des XXI. Bezirkes werden ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 1906 aufnehmen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Bezirk.

Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 209:

§ 1.

In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. Dezember 1905 das Bezirksgericht Floridsdorf für den XXI. Gemeindebezirk errichtet.

§ 2.

Der Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf für den XXI. Gemeindebezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg ausgeschieden und jenem des Landesgerichtes Wien zugewiesen.

§ 3.

Die nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, nicht nach Wien einbezogenen Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf, Groß-Zedlersdorf und Breitenlee, ferner die Ortsgemeinden Adertlaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram werden aus dem Sprengel des bisherigen Bezirksgerichtes Floridsdorf, Kreisgerichtsprengel Korneuburg, ausgeschieden.

Die bezeichneten Teile der Gemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Zedlersdorf werden dem Gerichtsbezirke Korneuburg, der im vorigen Absätze bezeichnete Teil der Gemeinde Breitenlee aber dem Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf und die Gemeinden Adertlaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram dem Gerichtsbezirke Wolkersdorf zugewiesen.

§ 4.

Aus dem Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf werden ausgeschieden die Ortsgemeinde Aspern und die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, aus dem Gerichtsbezirke Korneuburg der durch das im § 3 erwähnte Landesgesetz nach Wien einbezogene Teil der Gemeinde Lang-Enzersdorf und aus dem Gerichtsbezirke Schwechat der mit demselben Landesgesetze nach Wien einbezogene Teil der Ortsgemeinde Mannswörth. Diese Gemeinden und Gemeindeteile werden dem Bezirksgerichte Floridsdorf zugewiesen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

26.

Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hiezing für den XIII. Bezirk und Liesing.

Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 211:

Im Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels I und des Artikels VII, § 1, Absatz 1 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Einverleibung eines Teiles der Katastralparzelle 1634 der zum Gerichtsbezirke Liesing gehörigen Katastralgemeinde Mauer zum XIII. Gemeindebezirke der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird die Grenze der Gerichtsbezirke Hiezing in Wien und Liesing in Ansehung der bezeichneten Parzelle durch die in den Artikeln I und VII, § 1 des obgedachten Landesgesetzes bezeichnete Linie gebildet.

Die durch diese Grenzfeststellung bedingten Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hiezing und Liesing werden hinsichtlich aller gerichtlichen Geschäfte am 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

27.

Gegenseitige Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.

Landes-Gesetz vom 27. Dezember 1905, Z. VII-4347/4, L.-G.-Bl. Nr. 166:

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindefürstentümer in das Wiener Gemeindegebiet und die hierortige Kundmachung vom 7. Juli 1905, Z. XVI-3911/7, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 104, über die Festsetzung der neuen Grenzlinien der Wiener Gemeindebezirke wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke angeordnet:

Die Grenzen der Polizeibezirke I Innere Stadt, III Landstraße, IV Wieden, V Margareten, VI Mariahilf, VII Neubau, VIII Josefstadt, IX Alsergrund, X Favoriten, XI Simmering, XII Meidling, XVI Ottakring, XVII Hernals und XVIII Währing gegenüber den Nachbarpolizeibezirken fallen mit den Grenzen der Gemeindebezirke zusammen.

Der Polizeibezirk II Leopoldstadt bleibt im bisherigen Umfange aufrecht. Das Gebiet des Polizeibezirk XIII Hiezing wird durch den, dem gleichnamigen XIII. Wiener Gemeindebezirke neu einverleibten Teil der Ortsgemeinde Mauer erweitert.

Das Gebiet des Polizeibezirk XIV Rudolfsheim wird erweitert durch die aus dem XII. Wiener Gemeindebezirke Meidling ausgegliederten und dem XIV. Wiener Gemeindebezirke Rudolfsheim zugewiesenen, bisher zum Polizeibezirk XII Meidling gehörigen, von der Diefenbachgasse und der Bahnmauer der Stadtbahn längs des Wienflusses begrenzten Gebietsteile.

Das Gebiet des Polizeibezirk XV Schmelz verringert sich durch die Ausscheidung der aus dem XV. Wiener Gemeindebezirke Fünfhaus ausgegliederten und dem VII. Wiener Gemeindebezirke Neubau zugewiesenen stadtseitig der Gürtelstraße gelegenen Gebietsteile.

Dem Polizeibezirk XIX Döbling, welcher im übrigen mit dem gleichnamigen XIX. Wiener Gemeindebezirke zusammenfällt, wird der am rechten Donauufer gelegene Teil des XXI. Wiener Gemeindebezirk Floridsdorf (Kuchelauer Hofen samt Hafensstraße und Hafendamm) zugewiesen.

Das Gebiet des Polizeibezirk XX Brigittenau wird durch die Zuweisung des am linken Donauufer westlich vom Jägergraben gelegenen Teiles des II. Wiener Gemeindebezirk Leopoldstadt zu dem Polizeibezirk XXII Floridsdorf verringert.

Der Polizeibezirk XXI Prater bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht. Aus dem Polizeibezirk XXII Floridsdorf wird der dem Polizeibezirk XIX Döbling zugewiesene, am rechten Donauufer gelegene Teil dieses Gemeindebezirk ausgegliedert, dagegen wird demselben Polizeibezirk XXII der aus dem Gebiete des Polizeibezirk XX Brigittenau ausgegliederte, am linken Donauufer westlich vom Jägergraben gelegene Teil des II. Wiener Gemeindebezirk Leopoldstadt zugewiesen. Im übrigen fallen die Grenzen des Polizeibezirk XXI Floridsdorf gegen die Nachbarpolizeibezirk Döbling, Brigittenau und Prater mit den Grenzen des neuen Wiener Gemeindebezirk Floridsdorf zusammen.

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1906 in Kraft.

28.

Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen.

Landes-Gesetz vom 24. Dezember 1905, Z. II-1392/8, L.-G.-Bl. Nr. 168:

§ 1.

Die für weibliche Handarbeiten lehrbefähigten, an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien angestellten und nach § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise nach § 49 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, remunerierten Lehrerinnen erhalten im Falle ihrer andauernden Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen entsprechenden Verwendung im öffentlichen Schuldienste eine Altersversorgung.

§ 2.

Die Altersversorgung beträgt bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren jährlich 40 Prozent von 1200 K und erhöht sich mit Vollendung eines jeden weiteren anrechenbaren Dienstjahres um 2 Prozent, so daß sie nach 40jähriger anrechenbarer Dienstzeit das Ausmaß von 1200 K jährlich erreicht.

Die Altersversorgung darf den Betrag von 1200 K jährlich nicht übersteigen.

§ 3.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche die Lehrerin für weibliche Handarbeiten als solche an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule oder einer öffentlichen Bürgerschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vollstreckt hat. Eine Unterbrechung welche erweisenermaßen außer Schuld und Zutun der Handarbeitslehrerin lag, hebt die Anrechenbarkeit der früher vollstreckten Dienstzeit nicht auf.

Die während eines gegen Karenz der Bezüge erteilten Urlaubes an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder öffentlichen Bürgerschule in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann in Anrechnung gebracht, wenn die für die Urlaubszeit entfallenden Beiträge zur Altersversorgungskassa (§ 13) eingezahlt wurden. Von der Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1892 wird nur die Hälfte in Anrechnung gebracht, während die Dienstzeit vom 1. Jänner 1892 an voll gerechnet wird.

Von der sonach zur Anrechnung gelangenden Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sich Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr gerechnet.

§ 4.

Im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder besonderer Dürftigkeit und Krankheit kann bei Bemessung der Altersversorgung ausnahmsweise das im § 2 festgesetzte Ausmaß — jedoch unter Bedachtnahme auf die im zweiten Absätze dieses Paragraphen getroffene Bestimmung — überschritten werden.

§ 5.

Arbeitslehrerinnen, welche gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise § 50 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet, ihre Remuneration weiterbezogen, haben während dieser Zeit auf eine Altersversorgung keinen Anspruch.

§ 6.

Die im § 1 dieses Normales bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche vor Erreichung des zehnten anrechenbaren (§ 3) Dienstjahres andauernd dienstunfähig werden, erhalten eine Abfertigung in der Höhe von 1200 K. Sind solche Lehrerinnen jedoch infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles andauernd dienstunfähig geworden, so werden sie so behandelt, als hätten sie bereits eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt.

§ 7.

Durch freiwillige Dienstesentsagung, eigenmächtiges Verlassen des Schuldienstes und verschuldete Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste erlischt der Anspruch einer Arbeitslehrerin auf Altersversorgung und Abfertigung. Erfolgt die Entlassung ohne ihr Verschulden mit Zustimmung der Gemeinde Wien, so gebührt ihr die Altersversorgung oder die Abfertigung nach Maßgabe der bis zu ihrer Entlassung vollstreckten anrechenbaren (§ 3) Dienstzeit.

§ 8.

Das Bezugsrecht einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten auf die von ihr bereits erworbene Altersversorgung erlischt mit dem Todestage oder wenn sie einen dotierten öffentlichen Dienst übernimmt.

Im Falle des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste lebt das Bezugsrecht wieder auf.

Desgleichen erlischt das Bezugsrecht einer infolge unverschuldeter Entlassung oder Dienstunfähigkeit in den Genuß einer Altersversorgung gelangten Arbeitslehrerin, wenn sie sich im Falle vorhandener, beziehungsweise wiedererlangter Dienstfähigkeit als Arbeitslehrerin an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien nicht verwenden läßt.

§ 9.

Die Altersversorgungen und Abfertigungen werden vom k. k. Bezirksschulrate Wien zuerkannt, welcher in zweifelhaften Fällen das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu pflegen hat.

Die Zuerkennung einer erhöhten Altersversorgung im Sinne des § 4 kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien erfolgen.

Die Altersversorgungen sind von dem auf den Einstellungstag der Aktivitätsbezüge nächstfolgenden Tage an zuzuerkennen und mit dem Todestage, beziehungsweise von jenem Tage an einzustellen, an welchem die Arbeitslehrerin den dotierten öffentlichen Dienst übernimmt, beziehungsweise im Falle des § 8, Absatz 3, den Schuldienst wieder anzutreten hat.

§ 10.

Die Flüssigmachung der Altersversorgungen erfolgt in zwölf im nachhinein fälligen an jedem zweiten zahlbaren Monatsraten aus einer in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Altersversorgungskassa. Aus dieser Kassa werden auch die Abfertigungen (§ 6) flüssig gemacht.

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise in den §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten leisten für Zwecke dieser Kassa einen fortlaufenden Jahresbeitrag, welcher 2½ Prozent ihrer jeweiligen Jahresremuneration beträgt und bei der Auszahlung derselben in zwölf Monatsraten in Abzug gebracht wird.

Bei Bemessung dieses Beitrages ist die im § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise im § 49, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, bestimmte Remuneration nicht in Betracht zu ziehen.

Den Abgang der Kassa, sowie die Verwaltungskosten trägt die Gemeinde Wien, welche jedoch für den Fall, als die Kassa aktiv werden oder mit der Wiener städtischen Lehrerpensionskassa vereinigt werden sollte, berechtigt ist, den Ersatz der zur Deduktion der Kassenabgänge verwendeten Beträge aus diesen Kassen zu verlangen.

§ 11.

Dem Wiener Gemeinderate bleibt die Änderung dieses Normales jedoch unbeschadet wohl erworbener Rechte der Arbeitslehrerinnen vorbehalten.

§ 12.

Dieses Normale tritt mit 1. Jänner 1906 in Kraft.

29.

Beginn der Tätigkeit des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

Landes-Gesetz vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, L.-G.-Bl. Nr. 169:

Im Grunde des Artikels XI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse der 1. Jänner 1906 als jener Tag festgesetzt und verlautbart, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Gemeindebezirk seine Tätigkeit zu beginnen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 und 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1905.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1905, für die Lokalbahn von Krems nach Grein.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906.

Nr. 192. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung von zwei Fortsetzungslinien der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Ausfig und deren nächster Umgebung.

Nr. 193. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien in Brünn und Umgebung.

Nr. 194. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend das Erlöschen der Konzession für die Kleinbahnlinien a) durch die Tivoligasse über den Getreidemarkt und b) durch die Rainerstraße (früher Hohlweggasse) in Brünn.

Nr. 195. Konzessionsurkunde vom 19. Dezember 1905, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Trient nach Mals nebst einer normalspurigen, zunächst mit Dampfkraft zu betreibenden Verbindungslinie von Mezolombardo nach S. Michele.

Nr. 196. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1906, dann die Befassung des Zentral-Rechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1905.

Nr. 197. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 24. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 248, bis Ende des Jahres 1905 ausgedehnten zeitweiligen Systierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 198. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Innsbruck benachbarten Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteilen im Falle ihrer Vereinigung mit der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer Gemeinde.

Nr. 199. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Veräußerung mehrerer Objekte des unbeweglichen Staatseigentums.

Nr. 200. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Dezember 1905, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 201. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 202. Gesetz vom 21. Dezember 1905, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien provisorisch zu regeln.

Nr. 203. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Oktober 1905, betreffend die k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.

Nr. 204. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickeriveredelungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätszeichnungen.

Nr. 205. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1905 für die Lokalbahn von Agonitz nach Klaus.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expofitur für Postgüter in Czernowitz.

Nr. 207. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die vorübergehende Ausübung der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit im achten Prager Gemeindebezirke Alt-Lieben durch das Bezirksgericht Karolinental.

Nr. 208. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 209. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie die Ausscheidung von Gemeinden und Gemeindeteilen aus dem bisherigen Gerichtsbezirke Floridsdorf und Zuweisung zu anderen Gerichtsbezirken.*

Nr. 210. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hiezing für den XIII. Gemeindebezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Liefing.*

Nr. 212. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, betreffend die Aufassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf-Umgebung“.

Nr. 213. Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen.

Nr. 214. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.

Nr. 215. Konzessionsurkunde vom 22. Dezember 1905, für die Lokalbahn von Marienberg (Elgoth) nach Schönbrunn.

Nr. 216. Gesetz vom 24. Dezember 1905, betreffend die abermalige Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 217. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1905, betreffend die Umwandlung des Hauptsteueramtes in Floridsdorf in eine Finanz- und gerichtliche Depostenkassa und die damit im Zusammenhange stehende Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Korneuburg, Groß-Enzersdorf, Wolkersdorf und Schwechat.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 218. Notenwechsel zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 18. Dezember 1905, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen für die Monate Jänner und Februar 1906.

Nr. 219. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1905, betreffend die Behandlung italienischer und schweizerischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 220. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. März 1906 angefangen, für das Zellengefängnis des Landesgerichtes und des Bezirksgerichtes in Salzburg in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 221. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Steuer-administration für den XXI. Bezirk in Wien.

1906.

Nr. 1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad.

Nr. 2. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurgebiete Baden.

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1906, betreffend die Einberufung des Landtages von Mähren.

Nr. 4. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1905, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung der Strafvollzugs-Kommission für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch.

Nr. 5. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 31. Dezember 1905, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

B. Landesgesetzblatt.

1905.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-1867/3, betreffend die Abänderung des § 2 der Marktordnung für den Fischmarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1905, Z. I-7979/3, mit welcher für den 24. und 31. Dezember 1905 Ausnahmen von den Bestimmungen der Kundmachung vom 22. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe festgesetzt werden.

Nr. 162. Gesetz vom 21. Dezember 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe auf den Verbrauch von Bier.

Nr. 163. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. De-

zember 1905, zur Vollziehung des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 162, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 164. Gesetz vom 10. November 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Räumung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hipfersdorf bis zur Mündung in die Donau.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-2328/11, betreffend die Verlautbarung des von der Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hipfersdorf bis zur Mündung in die Donau mit dem Landesauschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 10. November 1905, L.-G.-Bl. 164, hinsichtlich dieser Bachräumung und Erhaltung abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1905, Z. VII-4347/4, betreffend die gegenseitige Änderung der mit der hierortigen Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeikommissariatsbezirke.*)

Nr. 167. Gesetz vom 17. Dezember 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesfond aus den in Niederösterreich vorfindenden Verlassenschaften.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesrates vom 24. Dezember 1905, Z. 1392/8-II, mit welcher das in den Sitzungen des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 14. April 1905 und vom 3. November 1905 beschlossene Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes Wien verlaublich wird.*)

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, betreffend die Festsetzung des Tages, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Gemeindebezirk seine Tätigkeit beginnt.*)

1906.

Nr. 1. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Pr.-Z. 2761/14 ex 1905, betreffend den Gebietsumfang des politischen Bezirkes Korneuburg.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1905, Z. VI-2739/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Waidhofen an der Thaya.

Nr. 4. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. Dezember 1905, Z. 67649, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.